

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN
GEMARKUNG
HUTTINGEN

BEBAUUNGSPLAN
MITTLERER WEG

GEOplan Büro für Stadtplanung
Dipl.-Geograph/freier Stadtplaner Till O. Fleischer

Lachenstraße 16 Telefon: 07762/52 08 55
79664 Wehr Fax: 07762/52 08 23

Am Bühlackner 7 Telefon: 0 77 63 / 91 300
79730 Murg Fax: 0 77 63 / 91 301



SATZUNG

über den Bebauungsplan

„MITTLERER WEG“

im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen in öffentlicher Sitzung am 26.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan im Gebiet „Mittlerer Weg“ ergibt sich aus dem Lageplan vom 26.02.2018.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung über den Bebauungsplan besteht aus:

1. Bauungsvorschriften vom 26.02.2018
2. Zeichnerischem Teil vom 26.02.2018

Beigefügt sind

1. Begründung mit Plananlagen, Abgrenzungsplan und FNP-Auszug vom 26.02.2018
2. Gestaltungsplan vom 26.02.2018
3. Artenschutzrechtliche Einschätzung Büro Kunz Galaplan vom 13.11.2017

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.


Efringen-Kirchen, den 26. Feb. 2018
Phillip Schmid,
Bürgermeister

SATZUNG

über die örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Efringen-Kirchen im Gebiet

„MITTLERER WEG“

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (GBl.S. 358, ber. S.416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) Baden-Württemberg vom 24.07.2000, jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen am 26.02.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Mittlerer Weg" gemäß Abgrenzungsplan und zeichnerischem Teil vom 26.02.2018.

§ 2 Örtliche Bauvorschriften

1) DACHFORM UND GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

1.1) Zulässig sind geneigte Dachformen zwischen 10° und 35°Neigung.

1.2) Grelle oder reflektierende Fassaden- oder Bedachungsmaterialien sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Materialien der für den Betrieb von Solaranlagen zur Stromerzeugung oder Warmwasserbereitung erforderlichen Einrichtungen.

1.3) Zulässig ist (und wird besonders empfohlen) generell die Begrünung von Dächern.

1.4) Die Dacheindeckung der geneigten Dachflächen ($\geq 20^\circ$) ist mit kleinteiligen, nicht glänzenden Ziegeln oder Dachsteinen oder in ihrer Wirkung vergleichbaren Materialien in den Farben naturrot bis rotbraun oder grau bis anthrazit vorzunehmen.

1.5) Flach geneigte Dachflächen ($< 20^\circ$) sind zu begrünen.

2) EINFRIEDUNGEN (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Für die Einfriedung der Grundstücke entlang der öffentlichen Straßen und Wege außerhalb der freizuhaltenden Sichtfelder gilt:

2.1)	Maximale Höhe bei	
	Holz- oder Metallzäunen	1,2 m
	Sockelmauern	0,3 m

2.2) Zulässig sind Einfriedungen als Bepflanzungen, Holz- oder Metallzäune (kein Stacheldraht), auch in Verbindung mit Sockelmauern. Wird ein Zaun auf eine Sockelmauer gesetzt, so ist die Gesamthöhe von höchstens 1,2 m einzuhalten.

2.3) Einfriedungen entlang von öffentlichen Straßen und Wegen sind um mindestens 0,5 m hinter die Fahrbahnkante bzw. 0,25 m hinter die Gehweghinterkante zurückzusetzen.

3) ERHÖHUNG DER STELLPLATZVERPFLICHTUNG

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird erhöht:

0. Für Wohnungen bis 50 m ²	1,0 Stellplatz
1. Für Wohnungen über 50 m ² auf	1,5 Stellplätze
2. Für Wohnungen über 100 m ² auf	2,0 Stellplätze

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

4) AUSSCHLUSS VON FREILEITUNGEN (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Niederspannungs- und Telekommunikationsfreileitungen sind im Plangebiet nicht zulässig.

5) ANLAGEN ZUR REGENWASSERNUTZUNG (§ 74 (3) NR. 2 LBO)

Für die Dachabflüsse der einzelnen Grundstücke sind Anlagen zur Regenwassernutzung und -pufferung zu erstellen. Die Anlagen müssen ein zwangsentleertes spezifisches Volumen von mindestens 2,0 m³ pro 100 m² befestigte Dachfläche haben, welches mit einem Drosselabfluss von 0,5 l/s an eine Überlaufleitung oder einen vorhandenen Entwässerungsgraben abgegeben wird.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.



Ebringen-Kirchen, den 26. Feb. 2018

Philipp Schmid,
Bürgermeister

I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund von § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGLB.I.S. 1722), i. V. mit den §§ 1-23 der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBl.S.132), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, werden folgende bauplanungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Art der baulichen Nutzung wird festgesetzt als:

1.1) Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO

1.2) Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

2) MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1) Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt durch Planeintrag der maximalen Grundflächenzahl (GRZ) im zeichnerischen Teil sowie der zulässigen Anzahl der Vollgeschosse als Höchstwerte.

2.2) Die maximale Höhe der Gebäude wird im zeichnerischen Teil durch die zulässige Traufhöhe (TH, Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut) und die zulässige Firsthöhe (FH höchster Punkt des Daches) festgelegt. Die Angaben erfolgen in Meter über Erschließungsstraße im jeweiligen Grundstücksabschnitt. Gemessen wird jeweils im arithmetischen Mittel der der Straße zugewandten Gebäudeeckpunkte. Grenzt ein Baugrundstück an mehrere Erschließungsstraßen, so ist der Straßenabschnitt mit der höchsten mittleren Höhe maßgeblich.

2.3) Die zulässige Anzahl der Wohneinheiten (WE) wird gemäß Eintragung im zeichnerischen Teil auf maximal 3 WE pro Wohngebäude E (Einzelhaus) und 2 WE pro Wohngebäude D (Doppelhaushälfte) festgesetzt.

3) BAUWEISE

Im Plangebiet wird offene Bauweise (o) festgesetzt. Zulässig sind Einzel- oder Doppelhäuser gemäß Planeintrag.

4) ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.



5) STELLPLÄTZE UND GARAGEN/CARPORTS

5.1) Die für die geplanten Nutzungen erforderlichen Stellplätze sind auf den privaten Grundstücken zu errichten.

5.2) Garagen und Carports sind innerhalb der überbaubaren Flächen sowie zusätzlich auf den festgesetzten Flächen für Garagen und Carports zulässig. Die Zulässigkeit sonstiger untergeordneter Nebenanlagen auch außerhalb der festgesetzten Flächen bleibt hiervon unberührt.

6) GEBOTE ZUR PFLANZUNG UND PFLANZERHALTUNG

6.1) Auf den im Plan gekennzeichneten Standorten sind vier Einzelbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen (Pflanzqualität Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm) gemäß der Pflanzliste in Anhang 2 zu pflanzen). Die Verwendung von Nadelgehölzen und Koniferen ist nicht zulässig.

6.2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind je angefangene 400 m² nicht überbaubarer Freifläche je 1 standortgerechter und hochstämmiger Laubbaum (Pflanzqualität Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm) gemäß der Pflanzliste in Anhang 2 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

7) PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

Gemäß Darstellung und Festsetzung im zeichnerischen Teil wird eine private Grünfläche mit Pflanzbindungen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen festgesetzt.

8) MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

8.1) Wegeflächen, Stellplätze, Lager- und Hofflächen sind mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen) auszubilden, sofern die Voraussetzungen (wasserrechtliche Erlaubnis) einer Versickerung gegeben sind.

8.2) Oberflächenabwasser ist über eine zwangsentleerende Retentionszisterne abzuleiten.

8.3) Ein Anteil von mindestens 40 % (bei GRZ 0,4) von der jeweiligen Baugrundstücksfläche ist von jeglicher Bodenversiegelung oder Befestigung freizuhalten und als Grünfläche oder gärtnerisch zu unterhalten.



BEBAUUNGSPLAN „MITTLERER WEG“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN VOM 28.02.2018

II HINWEISE UND PLANUNGSEMPFEHLUNGEN

Bodenschutz/Altlasten (Landratsamt Lörrach, Umwelt):

Es wird darauf hingewiesen, dass mit den Bauanträgen der Nachweis über die Verwendung des Aushubes zu erbringen sei. Ein Massenausgleich im Gebiet ist anzustreben.

Wasserschutz (Landratsamt Lörrach, Umwelt):

Es wird darauf hingewiesen, dass Keller mittels geeigneter Maßnahmen gegen sich aufstauendes Regenwasser oder Schichtwasser zu schützen sind. Drainagen mit Anschluss an die Ortskanalisation sind nicht zulässig.

Baugrund (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Löss und Holozänen Abschwemmmassen. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich Gesteine des Oberen Juras an. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen oder im Zuge weiterer Planungen oder von Bauarbeiten wird die Einholung einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Efringen-Kirchen, den 26. Feb. 2018


Philipp Schmid,
Bürgermeister



Pflanzenliste (Anhang)

Vorschläge für sonstige Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb des Plangebietes

Bäume: Zulässig sind nur standortgerechte und landschaftstypische Baumarten mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm, z.B.:

Acer campestre	Feld-Ahorn,
Fagus sylvatica	Rotbuche
Carpinus betulus	Hainbuche, heimisch
Crataegus laevigata	Weißdorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus paduus	Traubenkirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde

Obstbäume

Äpfel: Blauacher, Kaiser Wilhelm, Oldenburg, Jakob Fischer, Brettacher, Boskop, Gewürzluiken, Blenheim Goldrenette, Trierer Weinapfel, Ananasrenette, Gravensteiner, Danziger Kant, Goldparmäne, Berlepsch Goldrenette, Bohnapfel, Zuccalmaglio

Birnen: Gute Luise, Sülibirne, Gelbmöstler, Conference, Gellerts Butterbirne, Alexander Lucas, Schweizer Wasserbirne

Kirschen: Burlat, Beutelsbacher, Büttners rote Knorpelkirsche

Nussbäume: Walnuss

Sträucher z.B.:

Cornus sanguinea	Gemeiner Hartriegel, heimisch
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball, heimisch
Corylus avellana	Haselnuss
Cornus mas	Kornelkirsche, heimisch
Rosa ssp.	Wildrosenarten
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Sambucus nigra	Holunder, heimisch



1 GRÜNDE FÜR DIE AUFSTELLUNG

Die Gemeinde Efringen-Kirchen kann im Ortsteil Huttingen bereits seit vielen Jahren keine Baugrundstücke für das Wohnen mehr anbieten. In dem zuletzt im Ortsteil Huttingen realisierten Baugebiet „Hinterm Dorf II“ von 1992 sind zwar noch einige Baulücken vorhanden, diese stehen jedoch im Privateigentum und können seitens der Gemeinde nicht aktiviert werden. Aus diesem Grund entwickelt die Gemeinde heute nur noch Flächen, deren Verfügbarkeit vorab vertraglich gesichert werden kann.

Es besteht mittlerweile speziell für Huttingen eine auf sechs schriftliche Anträge auf Zuteilung eines Bauplatzes zur Wohnbebauung angestiegene Nachfrage, die überwiegend aus der Ortschaft kommen und insofern dem örtlichen Eigenbedarf zugeordnet werden können. Für die Gesamtgemeinde umfasst die Nachfrageliste über 260 Personen, von denen über 80 aus Efringen-Kirchen kommen. Ein großer Anteil dieser Nachfrage bezieht sich grundsätzlich auch auf Baumöglichkeiten in den Ortsteilen.

Im gültigen Flächennutzungsplan (Planfassung 2005) ist in Huttingen noch eine etwa 0,36 ha große Wohnbauentwicklungsfläche im Bereich „Mittlerer Weg“ dargestellt, die aber für eine wirtschaftliche Erschließung und wegen teilweise fehlender Verfügbarkeit in der vorhandenen Abgrenzung nicht ausreichend ist. Eine weitere Entwicklungsfläche mit etwa 0,8 ha ist mit dem Gebiet „Kapellenackern“ direkt nördlich angrenzend vorhanden. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mittlerer Weg“ wird daher – abweichend von der Darstellung im Flächennutzungsplan – eine Abgrenzung gewählt, die eine wirtschaftliche Erschließung gewährleistet und ausschließlich die der Gemeinde verfügbaren Grundstücksflächen einschließt.

Die Gemeinde hat mit den Eigentümern der Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches vorab Optionsverträge abgeschlossen, so dass eine zeitnahe Realisierung der Planung gesichert ist.

Das Gebiet stellt eine städtebaulich naheliegende Arrondierung des westlichen Ortsrandes dar. Es schließt an Flächen an, die als ein „im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ gemäß § 34 BauGB zu beurteilen sind. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB aufgestellt.

Die Einbindung des Gebietes in die örtliche Ver- und Entsorgung lässt sich mit vertretbarem Aufwand darstellen. Bei der Erschließung können vorhandene Strukturen aufgenommen und fortgeführt werden. Die Zuordnung der Fläche zum Ort ist gut.

Zwangspunkte ergeben sich im Wesentlichen aus der Topographie und den Anknüpfungspunkten des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes, womit auch eine gewisse Vorgabe für das Erschließungskonzept verbunden ist.



Die Fläche weist eine gleichmäßig nach Nordost geneigte mäßige Hanglage und insgesamt gute Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung auf. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erschließung und Bebauung des Gebietes geschaffen werden.

2 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Efringen-Kirchen ist das Plangebiet nur teilweise als Wohnbauentwicklungsfläche dargestellt. Da die Abgrenzung im Hinblick auf eine wirtschaftliche Erschließung und wegen teilweise fehlender Verfügbarkeit nicht ausreichend ist, wird eine westlich angrenzende Außenbereichsfläche mit einbezogen.

Der Bebauungsplan kann gemäß § 13 b BauGB aufgestellt werden, auch wenn er den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Der Flächennutzungsplan wird zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt.

2.2 REGIONALPLAN

Die Gemeinde Efringen-Kirchen ist innerhalb der Entwicklungsachse Weil - Müllheim als Kleinzentrum mit einem Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe sowie als Siedlungsschwerpunkt innerhalb der Entwicklungsachse ausgewiesen.

Aussagen des Regionalplanes stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am Rand der ausgewiesenen Siedlungsflächen. Aufgrund der bereichsscharfen Festlegungen des Regionalplans ist davon auszugehen, dass das Gebiet noch den Siedlungsflächen zugeordnet werden kann. Für den Ortsteil Huttingen ist die Eigenentwicklung sicherzustellen.

3 VERFAHRENSSTAND

Der Gemeinderat der Gemeinde Efringen-Kirchen hat am 13.11.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den Bereich „Mittlerer Weg“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 04.12.2017 bis einschließlich 08.01.2018 statt. Der Satzungsbeschluss wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 26.02.2018 gefasst.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB aufgestellt. Die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB in der seit Mai 2017 geltenden Fassung liegen vor: Die geplante Grundfläche liegt unter 10.000 m², der Bebauungsplan wird zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfes aufgestellt und die Fläche schließt sich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an.



BEBAUUNGSPLAN „MITTLERER WEG“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 26.02.2018

4 GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1 LAGE, GRÖÖE UND ABGRENZUNG

Die Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus der Eintragung im zeichnerischen Teil. Der Geltungsbereich schließt randlich im Osten und Norden an bebaute Bereiche an.

Das Gelände fällt von Südwesten (363 m ü. NN) nach Nordosten auf 355 m ü. NN ab. Die Gesamtfläche des Planbereiches beträgt etwa 0,91 ha.

4.2 KENNDATEN DER PLANUNG

Nr.	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	% (ca.)
1	Baugrundstückflächen WA	0,68	75
2	Öffentliche Verkehrsflächen Erschließung incl. Verkehrsgrünflächen	0,19	21
	<i>Anteil bereits vorhandener öffentlicher Erschließungsflächen</i>	<i>(0,10)</i>	
3	Ausgewiesene private Grünflächen	0,04	4
4	Gesamtfläche	0,91	100

Anz	Gebäudetyp	BGF (ca.)	WE (ca.)	EW (ca.)
14	Einzelhäuser	-	21	53
14	Gebäude		21	53

Bruttobauland **WA**: 0,87 ha

Nettobauland **WA**: 0,68 ha

Bruttodichte: (Personen/Bruttobauland) = 61 P / ha

Durchschnittliche Grundstücksgröße: ca. 486 qm

Die *versiegelbare* Fläche ermittelt sich wie folgt:

Gesamtfläche	0,91 ha
Abzgl. öff. Verkehrsflächen inkl. Gehweg	- 0,19 ha
Abzgl. priv. Verkehrsflächen inkl. Gehweg	- 0,04 ha
Nettobaugrundstücksfläche	0,68 ha

0,68 ha Wohnbaufläche x 0,40 GRZ x 1,5 (Anrechnung) bis max. 0,6 = 0,40 ha Gesamtversiegelung

zzgl. Flächen öffentliche Erschließung + 0,19 ha
Summe versiegelbare Fläche 0,59 ha



4.3 LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden ca. 0,77 ha landwirtschaftliche Wirtschaftsflächen in Anspruch genommen (Gesamtfläche abzüglich 0,1 ha für bestehende Verkehrsflächen). Die Flächen werden derzeit als Grünland- und Ackerbauflächen bewirtschaftet.

Aufgrund des begrenzten Flächenumfangs und der Siedlungsrandlage werden agrarstrukturelle Belange im Bereich Mittlerer Weg nicht wesentlich beeinträchtigt. Das Landratsamt Lörrach (FB Landwirtschaft und Naturschutz) hat in seiner Stellungnahme vom 09.06.2017 darauf hingewiesen, dass die betroffene Fläche zur Vorrangflur I gehört, die Umnutzung wird daher kritisch gesehen. Auf die südöstlich angrenzende Intensivobstanlage und die damit verbundenen Lärm-, Staub-, und Geruchsimmissionen wurde hingewiesen. Das Anpflanzen einer dichten Hecke könnte zur Minderung der Immissionen beitragen. Der Abstand der Wohnbebauung sollte nicht wesentlich unter 20 m liegen.

Die Obstbauanlage ist vom geplanten Wohngebiet durch das öffentliche Straßengrundstück Flst.Nr. 3646 getrennt, der Abstand beträgt ca. 15 m. Die landwirtschaftliche Erschließung bleibt unberührt. Die Hauptwindrichtung ist West, so dass die mit der landwirtschaftlichen Nutzung verbundenen Emissionen überwiegend vom Plangebiet weg geführt werden. Bei einem Plangebiet in dörflicher Randlage sind im Übrigen die mit der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung verbundenen Immissionen zu dulden, hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

5 ERSCHLIEßUNG

Die Erschließungsplanung wird parallel zum Bebauungsplanverfahren vom Ing.-Büro GRI Ingenieure GmbH in Rheinfeldern erstellt. Erschließungs- und Bebauungsplanung werden aufeinander abgestimmt.

5.1 STRAßEN

Die innere Erschließung der südlichen Grundstücke erfolgt über eine etwa 230 Meter lange Straße, die den bisherigen landwirtschaftlichen Weg im Süden mit dem Mittleren Weg verbindet. Ergänzend wird am westlichen Gebietsrand ein etwa 50 m langer Erschließungsweg als Stichstraße vorgesehen mit einer fußläufigen Anbindung an den landwirtschaftlichen Weg.

Der bisherige landwirtschaftliche Weg selbst erhält einen funktionsgerechten Ausbau bis zur Anbindung der neuen Erschließungsstraße. Der Ausbauquerschnitt wird dann noch bis zur Erschließung des innen liegenden Baugrundstückes verlängert.



Somit erhalten alle vorgesehenen Baugrundstücke eine Zufahrt.

Die Erschließungsanlagen sind nach der RAS 06 als Anliegerstraßen in Anlehnung an Tab. 13 (Anliegerfahrbahnen und Anliegergassen) sowie Tab. 16 (Schmale Zweirichtungsfahrbahnen) dimensioniert.

Die Erschließungsstraße wird nach dem Mischungsprinzip gestaltet. Als Straßenquerschnitt wird vorgesehen:

- Landwirtschaftlicher Weg Anbindung: 5,50 m Bitu-Fahrbahn zzgl. Randsteine
- Innere Erschließungsstraßen: 4,50 m Bitu-Fahrbahn zzgl. Randsteine
- Fußweg: 2,25 m

5.2 GEHWEGE

Eine Gehwegverbindung wird vom Erschließungsende bis zum landwirtschaftlichen Weg im Süden vorgesehen. Hier befindet sich bereits eine Kanaltrasse und auch die Wegeverbindung als bestehender Grasweg wird bereits genutzt.

5.3 STELLPLÄTZE

Die baurechtlich notwendigen privaten Stellplätze sind auf den Grundstücken herzustellen. Aufgrund des dem Gestaltungskonzept zugrundeliegenden Planungszieles einer hohen Wohnumfeldqualität werden erhöhte Anforderungen an den Stellplatznachweis gestellt. Pro Wohneinheit sollen – gestaffelt nach Wohnungsgröße – bis zu zwei Stellplätze realisiert werden. Maßgebend hierfür sind sowohl städtebauliche wie verkehrliche Gründe.

Generell liegt im ländlichen Raum die PKW-Dichte aufgrund der geringeren Siedlungsdichte und geringeren Versorgung im ÖPNV erheblich höher als in Ballungsräumen. Bei einem Plangebiet mit Ein- bis Zweifamilienhäusern ist in der Regel von Mehrpersonenhaushalten mit zwei PKW pro Haushalt auszugehen.

Mit der Erhöhung der Stellplatzverpflichtung sollen Behinderungen und Gefährdungen durch den ruhenden Verkehr vermieden werden. Die mit der Straßenraumgestaltung verfolgten städtebaulichen und verkehrlichen Zielsetzungen wie Verkehrsberuhigung, Wohnumfeldgestaltung, Verkehrssicherheit sind nur erreichbar, wenn der öffentliche Straßenraum nicht regelmäßig durch Anlieger als PKW-Abstellfläche in Anspruch genommen wird.

5.5 VERSORGUNG / ENTSORGUNG

5.5.1 WASSERVERSORGUNG

Die Wasserversorgung für das Plangebiet kann durch Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz gesichert werden.



In den angrenzenden bebauten Gebieten bestehen Anschlussmöglichkeiten an die örtliche Wasserversorgung. In den Straßen „Mittlerer Weg“ und „Lindenstraße“ stehen Anschlussmöglichkeiten zur Verfügung. Überflurhydranten werden entsprechend den Richtlinien vorgesehen.

5.5.2 ABWASSERBESEITIGUNG

Eine geordnete Abwasserbeseitigung kann durch Anschluss an das örtliche Leitungsnetz im Bereich „Lindenstraße“ sichergestellt werden. Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Mischsystem. Der Leitungsbestand ist im zeichnerischen Teil dargestellt.

Die Schmutzwasserableitung erfolgt generell in die bestehende Kanalisation mit Anschluss an die Kläranlage.

Das Landratsamt Lörrach (FB Kommunale Abwasserbeseitigung) weist darauf hin, dass das Gebiet im GEP Huttingen nur teilweise berücksichtigt ist und für die Erweiterung der Mischwasserkanalisation rechtzeitig vor Erschließungsbeginn die wasserrechtliche Zulassung zu beantragen ist. Das bestehende Regenüberlaufbecken Huttingen ist bereits für die bestehende Bebauung zu klein und entspricht nicht dem Stand der Technik. Für den geplanten Bau eines neuen gemeinsamen Regenüberlaufbeckens für Huttingen und Wintersweiler ist mit dem LRA ein Bauzeitenplan abzustimmen. Die Inbetriebnahme ist für 2019 vorgesehen. Vor jeglicher Versiegelung oder häuslichem Abwasseranfall im Plangebiet ist das neue Regenüberlaufbecken in Betrieb zu nehmen.

5.5.3 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

Das Niederschlagswasser im Plangebiet wird im Mischsystem gesammelt und abgeleitet.

Um eine Verzögerung des Regenwasserabflusses zu erreichen, wird die Errichtung von Zisternen mit einem zwangsentleerten Volumen und gedrosseltem Abfluss vorgeschrieben.

Aufgrund der Hanglage in Verbindung mit den wenig wasserdurchlässigen Böden im Planbereich ist eine flächige Versickerung nicht möglich. Eine erreichbare Vorflut steht nicht zur Verfügung.

Entlang der westlichen Gebietsgrenze wird ein Leitungsrecht zur Sammlung und Ableitung von Oberflächenwasser, welches von außen oberflächlich anfallen kann, ausgewiesen.

5.5.4 STROMVERSORGUNG

Der Versorgungsträger ED Netze GmbH teilt in seiner Stellungnahme vom 23.05.2017 mit, dass das Plangebiet aus dem Ortsnetz versorgt werden kann. Erforderliche Leitungsverlegungen sind im Rahmen der Erschließungsplanung rechtzeitig zu koordinieren.



5.5.5 TELEKOMMUNIKATION

Der Zweckverband Breitbandversorgung des Landkreises Lörrach teilt mit Stellungnahme vom 23.12.2017 mit, dass das Baugebiet in die Breitbandplanung aufgenommen wird und im Zuge der Erschließungsarbeiten auch das Breitbandnetz mitgebaut werden kann..

5.5.6 WÄRMEENERGIEVERSORGUNG

Der Versorgungsträger BN Netze teilt mit Stellungnahme vom 16.05.2017 mit, dass bei gegebener Wirtschaftlichkeit eine Versorgung des Gebietes mit Erdgas durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes, ausgehend vom Mittleren Weg und der Lindenstraße, erfolgen kann. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen sind so früh wie möglich, mindestens jedoch vier Monate vor Erschließungsbeginn , schriftlich anzuzeigen.

5.5.6 ABFALLBESEITIGUNG

Die geplante Erschließungsstraße wird für das regelmäßige Befahren mit Müllfahrzeugen dimensioniert. Die beiden kurzen als Stichwege ohne Wendemöglichkeit konzipierten Erschließungswege sind jedoch nicht für das Befahren mit Müllfahrzeugen ausgelegt. Die Müllbehälter von diesen beiden angeschlossenen Grundstücken sind daher an Der Erschließungsstraße abzustellen, was aufgrund der kurzen Abschnittslänge von jeweils etwa 50 Metern zumutbar ist.

6 GEPLANTE BEBAUUNG

6.1 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

Vorgaben und Zwangspunkte

Die Zwangspunkte ergeben sich im Wesentlichen aus der Topographie und aus den Anknüpfungspunkten an das vorhandene Straßen- und Wegenetz.

Ziele und Grundsätze

- ☒ Arrondierung und Gestaltung des südwestlichen Siedlungsrandes
- ☒ Schaffung verkehrsberuhigter Wohnstraßen
- ☒ Wirtschaftliche Erschließung
- ☒ Bedarfsorientiertes Angebot an Bauformen und Flächengrößen
- ☒ Angemessene bauliche Dichte mit Zielwert 60 E/ha

Die Grundsätze sparsamen Umgangs mit Grund und Boden werden in der Planung berücksichtigt. Die durchschnittliche Grundstücksgröße und die städtebauliche Dichte belegen dies. Die Ausweisung von Einzel- und Doppelhäusern entspricht der Bedarfssituation vor Ort.



Gestaltungskonzept

Das Gestaltungskonzept sieht eine Bebauung des Gebietes Einzel- und/oder Doppelhäusern mit maximal zwei Vollgeschossen vor. Die örtlichen Bauvorschriften erlauben eine relativ große Varianz z.B. bei den Dachformen, so dass auch moderne Bauformen mit flach geneigten Pultdächern oder versetzten Pultdächer zulässig sind.

Freiraum

Aufgrund der dörflichen Randsituation wird auf öffentlich nutzbare Freiraumflächen verzichtet.

6.2 ART DER NUTZUNG

Als Nutzungsart wird für die Wohnbauentwicklungsflächen ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen.

Die nördlich und östlich angrenzenden bebauten Gebiete sind ausschließlich durch Wohnnutzung geprägt. Die Gebietsart WA fügt sich damit gut in die Umgebungsnutzungen ein. Nutzungskonflikte sind aus dem näheren Umfeld nicht zu erwarten.

Aufgrund der Randsituation des Gebietes werden Nutzungen, die zu einer verstärkten Verkehrserzeugung innerhalb und außerhalb des Gebietes führen können, ausgeschlossen bzw. entsprechende Ausnahmeregelungen nicht zugelassen. Dies betrifft Tankstellen und Gartenbaubetriebe.

6.3 MAß DER NUTZUNG

Das zulässige Nutzungsmaß wird im zeichnerischen Teil differenziert dargestellt. Die Angaben über das zulässige Maß der Nutzung sind im Planteil als Höchstgrenzen der Anzahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl (GRZ) eingetragen. Die Höhenentwicklung der Gebäude wird durch Festsetzung einer maximalen Trauf- und Firsthöhe begrenzt.

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird in Teilbereichen gemäß Plandarstellung auf drei pro Wohngebäude Einzelhaus (E) und zwei pro Wohngebäude Doppelhaushälfte (D) begrenzt. Eine wesentlich über die rechnerisch prognostizierte städtebauliche Dichte hinausgehende Verdichtung soll dort zur Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes und unter Berücksichtigung der Dimensionierung der Erschließungsanlagen vermieden werden.

6.4 BAUWEISE

Es wird offene Bauweise (o) festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser gemäß Eintragung im zeichnerischen Teil. Das im zeichnerischen Teil dargestellte Grundstücksraster erlaubt bei wahlweiser Festsetzung überwiegend auch die Teilung und Bebauung in Doppelhausform.



7 UMWELTBERICHT (§1A BAUGB)/ZUSAMMENFASSUNG

7.1 EINGRIFFE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mittlerer Weg“ erfolgt nach § 13b BauGB, da das Gebiet eine städtebaulich naheliegende Arrondierung des westlichen Ortsrandes darstellt. Die Zulässigkeitsgrenze für das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b BauGB mit einer max. zulässigen Grundfläche von bis zu 10.000 m² wird deutlich unterschritten. Der Planbereich schließt an Flächen an, die als ein „Im Zusammenhang bebauter Ortsteil“ gemäß § 34 BauGB zu beurteilen sind.

FFH - Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Vogelschutzgebiete nach der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie sind durch die Planänderung nicht betroffen. Ebenso sind im Plangebiet oder den angrenzenden Flächen keine Landschafts- oder Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Damit entfallen die Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Nachweis der naturschutzrechtlichen Kompensation. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig.

Gemäß § 1a BauGB sind jedoch die umweltschützenden Belange, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und Minimierung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft, in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen. Nachfolgend werden die zu erwartenden Eingriffe beschrieben und bewertet.

Es erfolgt der Verlust von Fettweide, Acker, Zierrasen, Beerstrauchkultur, Feldgarten, mehreren Einzelbäumen und einem Grasweg mit überwiegend geringer Bedeutung für den Naturhaushalt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden die bestehenden Vegetationsstrukturen weitestgehend überplant.

Die Gesamtfläche des Plangebietes beläuft sich auf ca. 0,91 ha. Abzüglich der Verkehrsfläche von 0,19 ha (0,027 ha Verkehrsgrün) und einer geplanten privaten Grünfläche mit 0,04 ha ergibt sich eine Nettobaupfläche von ca. 0,68 ha.

Bisher besteht im Plangebiet eine Flächenversiegelung durch eine Straße von 0,073 ha. Innerhalb der Nettobaupfläche können bei einer GRZ von 0,4 und Berücksichtigung von 50% für Nebenanlagen ca. 0,41 ha überbaut oder durch Nebenanlagen versiegelt werden. Die verbleibenden 0,27 ha der Baugrundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu gestalten. Die Summe der max. überbau- bzw. versiegelbaren Fläche des Planvorhabenbereiches beschränkt sich unter der Berücksichtigung von Verkehrsflächen, Verkehrsgrün, private Grünflächen und der Anrechnung der GRZ innerhalb der Nettobaupfläche insgesamt auf 0,5 ha.



BEBAUUNGSPLAN „MITTLERER WEG“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 26.02.2018

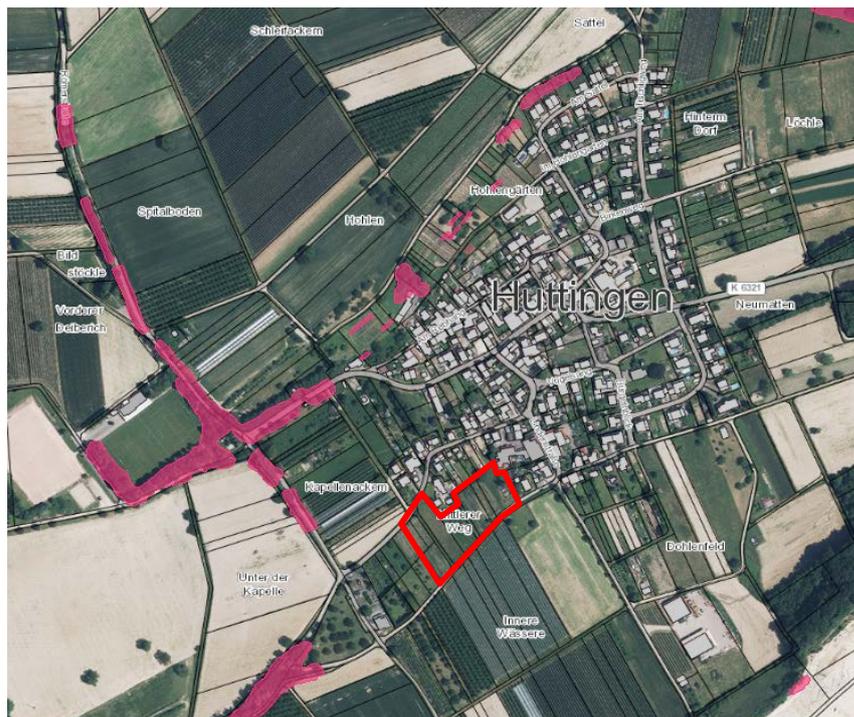
7.1 LAGE IM RAUM UND SCHUTZGEBIETE

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand von Huttingen. Es liegt im Übergangsbereich des Siedlungsbereichs zu den angrenzenden Agrarlandschaften. Im weiteren Umfeld überwiegen intensiv genutzte Obstkulturen. Nach Westen hin schließen ein Acker und ein struktureicher Kleingartenbereich an, der in den Friedhof übergeht.

Die Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus der Eintragung im zeichnerischen Teil. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 3659, 3660, 3662, 3663, 3664, 3665, 3666 und Teile des südlich verlaufenden Wirtschaftswegs (Flurstück 3646). Das Gelände fällt von Südwesten (363 m ü. NN) nach Nordosten auf 355 m ü. NN ab. Die Gesamtfläche des Planbereiches beträgt etwa 0,91 ha.

Natur- oder Landschaftsschutzgebiete bzw. Natura 2000- Gebiete sind im Plangebiet sowie im näheren Umfeld nicht ausgewiesen. Weiter befinden sich keine nach § 30 BNatSchG geschützten Offenland- und Waldbiotope innerhalb sowie in der direkten Umgebung des Plangebiets.

Auswirkungen auf Schutzgebiete oder §30 BNatSchG- Biotope können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.



Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

- Biotop
Kartierungstyp**
- Kartierung § 32 NatSch Offenland
 - Waldbiotopkartierung
- Vorhabenbereich

Abbildung 1: Darstellung des Plangebiets (rot) im Ortsteil Huttingen der Gemeinde Efringen Kirchen im Zusammenhang mit bestehenden §30 Biotop-Flächen.



7.2 ZUSAMMENFASSUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Insgesamt fanden zur Begutachtung der Fläche 7 Begehungen im Jahre 2017 statt. Auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung und deren Ausprägung, sowie der nachgewiesenen Arten, wurde für die artenschutzrechtliche Einschätzung das zu erwartende Artenspektrum definiert. Gleichzeitig wurden die Anrainer sowie die Nutzer des Ziergartens im östlichen Bereich befragt.

Die Habitatfunktionen im Plangebiet wurden augenscheinlich begutachtet. Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen. Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Abgleichung mit den Fundpunkten des Artenschutzprogramms (ASP) sowie eine Auswertung des Zielartenkonzepts fanden statt. Die nachfolgend *kursiv* dargestellten Aussagen wurden der artenschutzrechtlichen Prüfung vom 13.11.2017 entnommen.

AMPHIBIEN

In räumlicher Nähe zum Plangebiet sind drei Gewässerhabitate vorhanden. Dabei handelt es sich um einen privaten Naturbadeteich, einen Gartenteich und eine kleine Zierbrunnenanlage. Die Begutachtung dieser Habitate ergab keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen von Amphibien sowie einer Nutzung als Fortpflanzungsstätte durch Amphibien. Auch die Befragung der Anrainer ergab keine Hinweise auf Amphibien. Außerdem bleiben diese Habitate unbeeinträchtigt, so dass lediglich die Frage zu stellen wäre, ob ggf. zu diesen Habitaten anwandernde Amphibien eine erhebliche Störung erfahren könnten. Dies ist angesichts der derzeitigen Nachweislücken sowie der fehlenden Verbundachsen nicht zu erwarten. Die Amphibien müssen artenschutzrechtlich nicht weiter untersucht und dargestellt werden.

REPTILIEN

Im Planbereich selbst konnte bisher nur an einer Stelle eine Eidechse nachgewiesen werden. Dabei handelte es sich um eine Mauereidechse, die bei Annäherung aus dem Planbereich hinaus flüchtete. Dieser Nachweis wird als Einzelnachweis gewertet. Eine sich reproduzierende Population innerhalb des Plangebiets ist nicht zu erwarten. Für Eidechsen befinden sich im Plangebiet nur sehr wenige Habitatstrukturen in Form eines liegenden Totholzhabitats und eines strukturreichen Privatgartens. Beide Bereiche wurden intensiv untersucht, wobei sich keine Nachweise ergaben. Westlich des Plangebiets befindet sich rund um den Friedhof ein lokales Populationszentrum der Mauereidechse. Der Erhaltungszustand dieser Population ist derzeit günstig, was mit Ausbreitungstendenzen entlang des Mittleren Wegs begründet werden kann. Dort haben sich in Steingartenbereichen außerhalb des Plangebiets vor 1 bis 2 Jahren Eidechsen angesiedelt und bauen offenbar derzeit eine Teilpopulation auf.



Im Moment befinden sich die Mauereidechsen in Bereichen, die von den geplanten Eingriffen nicht beeinträchtigt werden. Diese Bereiche liegen auch ausreichend weit entfernt von der Eingriffsstelle, so dass erhebliche Störwirkungen nicht zu erwarten sind. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass keine Eidechsen in den Gefahrenbereich der Baustelle einwandern können.

Anlagebedingt erfahren die Eidechsen keine Beeinträchtigungen. Es ist zu erwarten, dass mit dem Wohnungsbau neue Sonderhabitate entstehen, die von Eidechsen besiedelt werden können. Betriebsbedingt sind ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten. Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss den Eidechsen während der gesamten Bauzeit der Zugang in die Gefahrenbereiche der Baustelle verwehrt werden. Dazu ist die Errichtung von Zäunen wie in Abb. 4 im Artenschutzbericht gezeigt nötig. Die Bereiche außerhalb des Zaunes liegen in nicht betroffenen Privatbereichen und sind daher nicht beanspruchbar. Die Bereiche rund um den Friedhof dürfen nicht als Baueinrichtungsflächen verwendet werden. Der Zaun muss während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten werden und ist beständig auf seine Funktionserfüllung hin zu überprüfen. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Eidechsen verlieren keine Habitate mit erheblicher Bedeutung. Das für Eidechsen potentiell nutzbare Totholzhabitat muss als Ausgleichsmaßnahme für Spechte im Randbereich des Plangebiets sowieso wieder abgelegt werden. Das Umfeld dieses Habitats ist dabei so zu gestalten, dass es auch ergänzende Strukturen für Eidechsen anbietet. Der Privatgarten im Osten des Gebiets bleibt ebenfalls erhalten. Im Bereich der geplanten Wohnbebauungen ist ergänzend dazu mit weiteren Sonderhabitaten für Eidechsen zu rechnen.

Sonstige Ausgleichsmaßnahmen werden nicht fällig. Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

VÖGEL

Das Eingriffsgebiet erfüllt überwiegend Habitatfunktionen als Brut- und Nahrungshabitat für die Vögel der angrenzenden Siedlungsbereiche, des angrenzenden Kulturlands sowie für die großräumig den Luftraum über dem Plangebiet nutzenden Schwalben-, und Greifvogelarten.

Westlich außerhalb des Gebiets befindet sich direkt am Rande des Friedhofs ein großer und landschaftsprägender Nussbaum. Hier ist eine Steinkauzröhre angebracht. Brutnachweise dieser Art sind in den letzten Jahren in diesem Bereich nicht zu vermelden. Außerdem gilt der Baum als Bruthabitat des Gartenrotschwanzes, der hier sein Revier markierte. Der Gartenrotschwanz beschränkte sich in seiner Raumnutzung jedoch überwiegend auf den Bereich des Friedhofs und angrenzenden Kleingartenanlage. Er verliert Anteile seines Nahrungshabitats, die jedoch nicht erheblich sind.

Für den Grünspecht ist eine zumindest sporadische Nutzung der liegenden und stehenden Totholzstrukturen im Plangebiet als Nahrungshabitat nicht auszuschließen. Als zweite Spechtart ist der Buntspecht vorhanden. Bruthöhlen sowie reviermarkierendes Verhalten wurden jedoch bei beiden Arten nicht festgestellt.



Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan kreisten häufig im gesamten Luftraum rund um das Plangebiet, zeigten jedoch keine besondere Bindung. Es konnten keine Nahrungssuchflüge direkt über dem Gebiet beobachtet werden. Der Turmfalke brüdet an einem derzeit nicht bekannten Gebäude in Huttingen oder Umgebung. Er nutzt das Plangebiet auch als Nahrungshabitat, aber eine erhebliche Funktion konnte auch für den Turmfalke nicht erkannt werden. Rauch- und Mehlschwalbe brüten an und in Gebäuden von Huttingen und zeigten keine besondere Bindung an das Plangebiet.

Als einziger schutzrelevanter Vogel im Plangebiet kommt der Haussperling vor. Er brüdet an den Gebäuden der Umgebung und nutzt das Plangebiet nur als Nahrungshabitat. Wie alle innerhalb des Plangebiets oder am Rande des Plangebiets vorkommenden Vogelarten erfährt der Haussperling eine nicht erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungshabitats.

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Rodung der Bäume und Gehölze in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang November Oktober bis Ende Februar (s. Fledermausschutz) oder, sofern dies nicht möglich sein sollte, muss eine erneute Begutachtung und Freigabe durch einen Sachverständigen erfolgen. Vier der im Plangebiet vorhandenen Bäume können per Pflanzbindung erhalten bleiben. Damit bleiben wichtige Struktur- und Nahrungshabitatfunktionen für Spechte erhalten. Dies gilt auch für den liegenden Totholzbaum. Dieser sollte als Vermeidungsmaßnahme an einer geeigneten Stelle im Randbereich des Plangebiets wieder abgelegt werden. Der überwiegend an Gebäude gebundene und auf der Vorwarnstufe geführte Haussperling erfährt den Verlust von Nahrungshabitatstrukturen. Der Verlust an Nahrungshabitaten kann in der Umgebung kompensiert werden. Daher werden keine Ausgleichsmaßnahmen fällig. Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

FLEDERMÄUSE

Laut den Verbreitungskarten der LUBW sind die Arten Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr und Wimperfledermaus zu erwarten. Mittlere Bedeutung für Fledermäuse haben vier Großbäume innerhalb des Plangebiets, die aber über Pflanzbindungen erhalten bleiben. Die Betroffenheit bezüglich potentiell nutzbarer Habitatstrukturen beschränkt sich auf einen stehenden Totholzbaum, die vorhandenen Obstbäume und einen Baumstrunk, der von einem Waldreben-Schleier überwachsen ist. Diese Strukturen sind jedoch alle suboptimal ausgebildet. Eine Nutzung ist allenfalls sporadisch und von Einzeltieren möglich. Strukturen die zur Überwinterung genutzt werden könnten, sind keine vorhanden.

Während der Begehungen konnten keine Hinweise auf eine Nutzung dieser Strukturen durch Fledermäuse gewonnen werden. Durch die Eingriffe kommt es zum Verlust dieser Habitate, die in der Umgebung nicht direkt kompensiert werden können. Sie müssen daher ausgeglichen werden.

Durch die Eingriffsarbeiten erfahren die Fledermäuse keine erheblichen Störwirkungen, da diese während der Sommermonate und tagsüber stattfinden.



Ein Verlust an wichtigen Leitstrukturen ist nicht zu befürchten, da vier Großbäume erhalten werden können. Der Mittlere Weg und sein südlicher Parallelweg bleiben als Längsflugachsen erhalten. Querverbindungen sind auf Grund der verbleibenden Großbäume als Orientierungsmarken nach wie vor möglich bzw. sie können auch weiter westlich des Plangebiets problemlos stattfinden.

Anlagebedingt ist ein Verlust an Nahrungshabitaten zu verzeichnen. Er ist jedoch angesichts der Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets (Acker, Beerenobst, verbrachte Fettwiese) nicht als erheblich zu bezeichnen. In der Umgebung stehen ausreichend höherwertige Ersatzhabitats zur Verfügung.

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Rodung der Bäume und Gehölze in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang bis Ende Februar oder nach erneuter Begutachtung durch einen Sachverständigen erfolgen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bezüglich der Fledermäuse werden notwendig. Aufgrund der durchgeführten Habitatanalyse können die Ausgleichsmaßnahmen gut bilanziert werden. Der Verlust an potentiell nutzbaren Strukturen beschränkt sich auf den stehenden Totholzbaum, unter dessen abplatzender Rinde ggf. Fledermäuse ein Quartier finden könnten, auf vier kleine Baumhöhlen an den bestehenden Obstbäumen und auf einen Baumstrunk, der von einem Waldreben-Schleier überwachsen ist. Diese Strukturen sind jedoch nicht optimal von Fledermäusen nutzbar. Denkbar ist lediglich eine sehr sporadische und kurzfristige Nutzung durch Einzeltiere.

Der Ausgleich muss daher in folgender Form erfolgen:

- Drei Fledermaus-Kleinhöhlen*
- Ein Fledermaus-Universalquartier*

Die künstlichen Quartiere sollten an den gemeindeeigenen Bäumen auf und rund um den Friedhof aufgehängt werden. Sie sind von der Gemeinde einmal jährlich zu reinigen. Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

SONSTIGE ARTEN ANGRENZENDER SCHUTZGEBIETE

Es kann ausgesagt werden, dass sich keine erheblichen Konflikte mit den Erhaltungszielen des MAP „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg mit Vorbergzone“ bzgl. der Einzelart Wimpernfledermaus ergeben. Von den Arten des Vogelschutzgebiets besteht lediglich eine potentielle geringe Betroffenheit für Arten, die wärmeliebende, vielseitig strukturierte und überwiegend von Streuobst und Weinbau geprägte Lebensräume der Vorbergzone nutzen. Daher reduziert sich die Anzahl der potentiell in geringfügiger Form betroffenen Arten auf die Arten Wiedehopf, Zaunammer und Wendehals. Für keine dieser Arten sind derzeit Nachweise innerhalb oder im näheren Umfeld des Plangebiets vorhanden. Brutstrukturen für Höhlenbrüter sind nur in Form einer Steinkauzröhre außerhalb des Plangebiets vorhanden, die aber weder von Wiedehopf noch von Wendehals genutzt wird.

Die Zaunammer findet ggf. für sie passende Strukturen im Umfeld des Friedhofs von Huttingen vor. Dort sind derzeit keine Nachweise vorhanden. Durch die geplante Bebauung sind derzeit keine indirekten Auswirkungen auf die Vogelarten des benachbarten Vogelschutzgebiets zu erkennen. Einer zukünftigen Ausbreitung der oben genannten Arten im Umfeld des Plangebiets werden durch die Bebauung keine Barrieren gesetzt.



7.3 SCHUTZGUT PFLANZEN UND TIERE

Das Plangebiet für das Schutzgut Pflanzen und Tiere beschränkt sich nicht nur auf den ausgewiesenen Vorhabenbereich sowie die angrenzenden Flächen. Die folgenden Biotoptypen wurden im März 2017 erhoben.

Die Flst.- Nr. 3656, 3657, 3660, ein Teilbereich 3664, 3665 und ein Teilbereich von Flst.- Nr. 3666 werden derzeit als Ackerfläche mit fragmentarischer Unkrautvegetation genutzt. Zwischen den Ackerflächen im westlichen Planbereich verläuft ein Grasweg, welcher als Flst.- Nr. 3659 ausgewiesen ist.

Im westlichen Bereich von Flst.-Nr. 3664 wurde eine einreihige Beerstrauchkultur aus Himbeeren angepflanzt. Im östlichen Plangebiet besteht auf Flst.- Nr. 3666 ein Feldgarten welcher zum Anbau von Gemüse genutzt wird.

Im mittleren als auch im östlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Grünflächen mit einem Artenbesatz der Fettwiese wie Löwenzahn, Weißklee, Weidelgras oder Knäuelgras. Wahrscheinlich werden die Grünflächen von den Anrainern gepflegt und nicht dem landwirtschaftlichen Nutzen unterzogen. Stellenweise treten dominante Vertreter der Zierrasen wie Fadenehrenpreis, kleine Braunelle, einjähriges Rispengras, Breitwegerich oder Gänseblümchen auf. Ebenfalls sind typische Rasenmoose vorhanden. Demnach wird von einer erhöhten Schnittfrequenz in eher kurzen Abständen ausgegangen.

Auf Flst.- Nr. 3662 befindet sich eine Fettweide mittlerer Standorte welche nach Einschätzung des Gutachters seit ein oder zwei Jahren nicht mehr beweidet wurde. Die bestehenden Weidezeiger wie Kammgras, Rotschwengel, Weidelgras, Aufrechte Trespe, Wegericharten, Löwenzahn, Wicken oder Schafgarbe sind vorhanden werden aber stark von einzelnen Arten wie z.B. dem Knäuelgras dominiert. Der Bestand ist daher eher homogen ausgeprägt. Brachezeiger wie Ackerkratzdistel, Johanneskraut oder Berufskraut beginnen sich zu etablieren.

Im nördlichen und südlichen Plangebiet bestehen durch den Mittleren Weg und einen Wirtschaftsweg, welcher zum Friedhof führt, bereits voll versiegelte Straßenflächen. Im Plangebiet befinden sich 14 Einzelbäume. Bei den meisten Einzelbäumen handelt es sich um Obstbäume. Die Brusthöhendurchmesser sind eher gering, was für ein junges Alter der Einzelbäume spricht. Im Plangebiet bestehen mit einem Nussbaum und drei Apfelbäumen im östlichen Plangebiet vier hochwertige, ältere Einzelbäume mit einem im Vergleich zum restlichen Bestand an Einzelbäumen hohen Alter.

Im Plangebiet sind bis auf die bestehenden Einzelbäume nahezu ausschließlich Lebensräume mit geringer Bedeutung anzutreffen, welche fast ausschließlich durch eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung geprägt sind. Als Vorbelastung hinsichtlich der beschriebenen Vegetationseinheiten ist insbesondere die Lage zwischen zwei Straßen bzw. Wegen zu nennen. Diese verursachen gewisse Zerschneidungs- und Störungswirkung. Weiterhin schränkt die intensive landwirtschaftliche Nutzung die Bedeutung der Flächen im Hinblick auf die Biotop- und Artenvielfalt stark ein. Durch die Realisierung des Wohnbaugebietes erfolgt nahezu der vollständige Verlust der im Plangebiet bestehenden eher als gering zu bewertenden Vegetationsstrukturen. Ebenfalls gehen durch die Überplanung 10 Laubbäume verloren.



Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können 4 Einzelbäume, darunter der ältere Nussbaum erhalten werden. Im östlichen Bereich wird eine private Grünfläche mit 0,04 ha festgesetzt. Die Flächenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Insgesamt ergeben sich durch die Erweiterung der Verkehrsflächen und dem Neubau von Gebäuden mit entsprechenden Nebenflächen eine zusätzliche Flächenversiegelung von 0,5 ha.

Aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13b BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe nicht erforderlich. Dennoch sind innerhalb den Baugrundstücken je angefangene 400 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger, einheimischer und standorteigener Einzelbaum zu pflanzen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu unterhalten. Eine vollständige Kompensation der für das Schutzgut Pflanzen und Tiere entstehenden Eingriffe ist hierdurch jedoch nicht möglich.

7.4 SCHUTZGUT BODEN

Unter Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem Bodenschutzgesetz folgende Funktionen zu untersuchen:

Funktion als Standort für die natürliche Vegetation

- Funktion als Standort für Kulturpflanzen
- Funktion als Filter- und Puffer für Schadstoffe
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

Das Markgräfler Hügelland ist zumeist lössbedeckt und wird aus verschiedenen tief abgesunkenen Bruchschollen mesozoischer bis tertiärer Ablagerungen gebildet. Abgegrenzt wird die Landschaft im Osten durch den Schwarzwaldaufstieg und im Süden und Westen durch den tektonisch bedingten Abfall zur Niederterrasse des Rheintales. Die Freiburger Bucht bildet die Nordgrenze des zwischen 300 und 400 m ü. NN liegenden Hügellandes.

Die Bodenkarten des Geologischen Landesamtes weisen die Flächen im Plangebiet im östlichen Bereich als Tiefes Kolluvium und Kolluvium-Rigosol bzw. im westlichen Bereich als Pararendzina aus Löss aus. Dabei handelt es sich um eine weit verbreitete Kartiereinheit im lössbedeckten Tertiärhügelland.

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering bis mittel (1.5)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel (2.0)	Wald: hoch (3.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering (1.0)	Wald: gering (1.0)
Gesamtbewertung	LN: 1.50	Wald: 1.83

Abbildung 2: Darstellung der Bodenfunktionen einer podsoligen Braunerde aus Fließerde über Granit, Granitzersatz oder Hangschutt, a65 nach LUBW



Insgesamt ist in den bislang unversiegelten Bereichen von einer mittleren bis hohen Bedeutung der vorhandenen Böden hinsichtlich der natürlichen Bodenfunktionen auszugehen. Die landwirtschaftliche Nutzform als Ackerfläche ist als Vorbelastung der Bodenfunktionen zu werten.

Eine grundsätzlich mittlere bis hohe Empfindlichkeit besteht gegenüber einer Bebauung bzw. Flächenversiegelung. Mittlere Empfindlichkeiten der Böden bestehen gegenüber Geländemodellierungen mit Abgrabungen und Aufschüttungen.

Die Nettoneuversiegelung wurde im Baugebiet berechnet mit 0,41 ha sowie 0,09 ha Verkehrsflächen (nach Abzug der bereits bestehenden Straßen und Wege).

Die Gesamtversiegelung beträgt somit 0,5 ha.

Hiervon entfallen auf die hochwertigen Kolluviumflächen ca. 0,19 ha und auf die Pararendzina – Böden ca. 0,31 ha.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Flächenversiegelungen durch die Wohnbebauung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Bei fachgerechter Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten. Die Befestigung von Zufahrten, Fußwegen und Terrassenflächen ist mit wasserdurchlässigen Belägen zu gestalten. Des Weiteren sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen oder Privatgartenbereiche anzulegen. Oberflächenabwasser ist über eine zwangsentleerende Retentionszisterne abzuleiten. Gemäß den Angaben durch das LRA Lörrach, Fachbereich Umwelt, Abteilung Altlasten und Bodenschutz ist *mit den Bauanträgen ein Nachweis über die Verwendung des Aushubes sowie über die Auffüllung des Baugrundstücks in Form eines Erdaushubkonzeptes vorzulegen. Ebenfalls ist ein Massenausgleich innerhalb des Gebietes anzustreben.*

Eine Kompensation oder eine weitere Vermeidung und Minimierung der für das Schutzgut Boden entstehenden Eingriffe ist innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13b BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe nicht erforderlich.

7.5 SCHUTZGUT GRUNDWASSER

Die hydrogeologische Einheit bildet im Plangebiet das Tertiär des Oberrheingrabens. Die vorliegenden Löß-Verwitterungsböden besitzen eine sehr geringe bis fehlende Porosität. Ca. 1,5 km nordwestlich des Plangebietes verlaufen die Grenzen des Wasserschutzgebietes WSG 191 WV Südl. Markgräflerland: TB II Kleinkems. Aufgrund der hohen Entfernungen sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen für das Trinkwasserschutzgebiet zu erwarten. Aufgrund der Lage außerhalb von Wasserschutzzonen und der untergeordneten Bedeutung des Grundwasserleiters wird dem Plangebiet lediglich eine geringe Bedeutung für das Grundwasser zugewiesen.

Durch die Realisierung des Planvorhabens können im Plangebiet zusätzlich 0,5 ha durch Wohnbauten und öffentliche Verkehrsflächen versiegelt werden. Insgesamt entstehen durch die Flächenversiegelung und die dadurch bedingte Verringerung der Grundwasserneubildung geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser.



Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Flächenversiegelungen durch die Wohnbebauung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Befestigung von Zufahrten, Fußwegen und Terrassenflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu gestalten. Des Weiteren sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen oder Privatgartenbereiche anzulegen und Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten zu vermeiden. Für die anfallenden Dachabflüsse sind Anlagen zur Regenwassernutzung und -pufferung mit einem zwangsentleerenden Mindestvolumen einzubauen.

Insgesamt entstehen bei Einhaltung der Vermeidungs- und minimierungsmaßnahmen nur geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser. Aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13b BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe nicht erforderlich.

7.6 SCHUTZGUT OBERFLÄCHENWASSER

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer, der Rhein liegt in ca. 2 km Entfernung westlich des Geltungsbereichs, so dass mögliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Ausgewiesene Überschwemmungsflächen oder Flächen der Hochwassergefahrenkarte sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Auf eine weitere Betrachtung der Oberflächengewässer kann deshalb verzichtet werden.

7.7 SCHUTZGUT KLIMA / LUFT

Die durchschnittliche Lufttemperatur liegt im Naturraum im Jahresmittel bei ca. 9-10 °C, nur in den östlichen Abdachungen des Schwarzwaldes ab ca. 500 m liegt die Jahresmitteltemperatur auf Grund des Höhengradienten im Bereich von 7 – 8 °C. Die mittleren Niederschlagsverhältnisse im Jahr sind durch die Lage im Regenschatten der Vogesen und der Aufstiegszone des Schwarzwaldes geprägt. So erhält der äußerste Westen in der Rheinebene 720 mm Niederschlag, während nach Osten die Jahresniederschläge auf 1020 mm mit dem Höhengradienten zunehmen. Der Hauptanteil der Jahresniederschläge fällt im gesamten Planungsraum im Sommerhalbjahr (April bis August). Laut Darstellung des Klimaatlas Oberrhein Mitte-Süd ist die Nebelhäufigkeit im Winterhalbjahr im Vergleich zum Hochschwarzwald (1 - 10%) mit 40 - 60 % Häufigkeit als mittel anzusehen. Nur die westliche Abdachung des Schwarzwaldes zum Blauen hin weist eine mit 20 - 40% deutlich geringere Nebelhäufigkeit auf.

Bedeutende Funktionen für das Lokalklima sind den benachbarten Offenland- und Waldflächen zuzuordnen. Vorbelastungen bestehen durch Straßen und Siedlungsstrukturen (versiegelte und überbaute Flächen). Die Empfindlichkeit des Lokalklimas gegenüber der Inanspruchnahme von Acker- und Wiesenflächen kann als sehr gering eingestuft werden, da Offenland- und Waldbestände als klima- und lufthygienisch bedeutsame Flächen in hohem Umfang in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind.

Durch die Realisierung des Planvorhabens können im Plangebiet zusätzlich 0,5 ha durch Wohnbauten und öffentliche Verkehrsflächen versiegelt werden. Insgesamt entstehen durch die zusätzliche Flächenversiegelung allenfalls geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft durch die Zunahme von Überhitzungserscheinungen auf befestigten bzw. bebauten Flächen.



Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen oder Privatgartenbereiche anzulegen. Die Bebauung durch Wohngebäude und Nebenanlagen ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Des Weiteren erfolgt die Übernahme einer nachrichtlich übertragenen Pflanzbindung für 4 bestehende Einzelbäume. Im östlichen Bereich wird eine private Grünfläche mit 0,04 ha festgesetzt.

Aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13b BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe nicht erforderlich. Dennoch sind innerhalb den Baugrundstücken je angefangene 400 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger, einheimischer und standorteigener Einzelbaum zu pflanzen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu unterhalten. Eine vollständige Kompensation der für das Schutzgut Klima/ Luft entstehenden Eingriffe ist hierdurch jedoch nicht möglich.

7.8 SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG

Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch die Siedlungsrandlage von Huttingen geprägt. Die Gebietsabgrenzungen werden im Wesentlichen durch vorhandene Wege und vorhandene Bebauung gebildet, sodass das Baugebiet eine städtebauliche Arrondierung des westlichen Ortsrands darstellt. Die derzeit kaum vorhandene landschaftliche Einbindung des Siedlungsrands kann durch gezielte Bepflanzung entwickelt werden. Das Plangebiet befindet sich in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Kulturräum. Angrenzend zum Plangebiet befinden sich hauptsächlich Ackerflächen und Spalierobstanlagen. Das geplante Baugebiet hat derzeit (mit Ausnahme von einzelnen Bäumen) keine Bedeutung für das Landschaftsbild bzw. die Erholung, da schutzgutrelevante Flächen und Strukturen fehlen. Eine Naherholung findet allenfalls in untergeordnetem Maße entlang des Eingriffsbereiches statt. Südlich des Eingriffsbereiches besteht ein Spielplatz und nordwestlich eine Sportplatzanlage.

Aufgrund der teilweise naturfernen Überprägung des Landschaftsraums (intensive ackerbauliche Nutzung, Anbau Sonderkulturen, Straßen) sowie der abschnittsweise ungenügenden Eingrünung des Siedlungsrands bestehen für das Landschaftsbild bzw. die Erholung erhebliche Vorbelastungen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mittlerer Weg“ erfolgt der Verlust von bislang landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen mit entsprechenden Vorbelastungen durch die vorhandenen Verkehrsstrassen. Eine bisher offene Kulturlandschaft wird als Siedlungsstruktur umgewandelt, sodass unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorbelastungen eine geringe Beeinträchtigung für das Schutzgut Landschaftsbild entsteht.

Durch die Realisierung des Planvorhabens können im Plangebiet zusätzlich 0,5 ha durch Wohnbauten und öffentliche Verkehrsflächen versiegelt werden. Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen oder Privatgartenbereiche anzulegen. Die Bebauung durch Wohngebäude und Nebenanlagen ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Des Weiteren erfolgt die Übernahme einer nachrichtlich übertragenen Pflanzbindung für 4 bestehende Einzelbäume. Im östlichen Bereich wird eine private Grünfläche mit 0,04 ha festgesetzt.



BEBAUUNGSPLAN „MITTLERER WEG“

GEMEINDE EFRINGEN-KIRCHEN

BEGRÜNDUNG VOM 26.02.2018

Aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13b BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe nicht erforderlich. Dennoch sind innerhalb den Baugrundstücken je angefangene 400 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger, einheimischer und standorteigener Einzelbaum zu pflanzen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu unterhalten. Eine vollständige Kompensation der für das Schutzgut Klima/ Luft entstehenden Eingriffe ist hierdurch jedoch nicht möglich.

8 KOSTEN

Kosten entstehen durch die geplanten Erschließungsanlagen für Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Ortskanalisation und Wasserversorgung sowie durch Ausgleichsmaßnahmen.

Zum gegenwärtigen Planungsstand liegen noch keine Kostenschätzungen vor.

9 REALISIERUNG

Der Bebauungsplan soll als Grundlage für die Bodenordnung dienen. Für die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke hat die Gemeinde Efringen-Kirchen Optionsverträge mit den Eigentümern abgeschlossen.

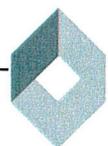
Efringen-Kirchen, den 26. Feb. 2018



Philipp Schmid
Bürgermeister

aufgestellt:
Wehr, den 26.02.2018
GEOplan

Till O. Fleischer,
Dipl.-Geogr./freier Stadtplaner



Gemeinde Efringen- Kirchen, Gemarkung Huttingen

BEBAUUNGSPLAN „MITTLERER WEG“



ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Stand: 13.11.2017

Bearbeitung: Dipl. Biol. M. Winzer

Auftraggeber:

Gemeinde Efringen Kirchen
Hauptstraße 26
79588 Efringen- Kirchen

Auftragnehmer:

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	3
2	Untersuchungsgebiet (UG)	4
3	Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands	6
4	Vögel	8
4.1	Bestand	8
4.2	Auswirkungen	11
4.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	11
4.4	Ausgleichsmaßnahmen	11
4.5	Prüfung der Verbotstatbestände	12
4.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	12
5	Reptilien	14
5.1	Bestand	14
5.2	Auswirkungen	15
5.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
5.4	Ausgleichsmaßnahmen	15
5.5	Prüfung der Verbotstatbestände	15
5.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	16
6	Fledermäuse	18
6.1	Bestand	18
6.2	Potentialanalyse	20
6.3	Auswirkungen	22
6.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	23
6.5	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	23
6.6	Prüfung der Verbotstatbestände	23
6.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	24
7	Arten des benachbarten FFH-Gebiets und des Vogelschutzgebiets	26
7.1	Benachbarte Natur 2000 Gebiete	26
7.2	Mögliche Auswirkungen auf FFH-Arten	27
8	Einzelarten des Vogelschutzgebiets Rheinniederung Haltingen – Neuenburg mit Vorbergzone	29
8.1	Potentiell betroffene Arten	29
8.2	Mögliche Auswirkungen auf Arten des Vogelschutzgebiets	29
9	Literatur	32

1

Anlass

Anlass

Die Gemeinde Efringen-Kirchen kann im Ortsteil Huttingen bereits seit vielen Jahren keine Baugrundstücke für das Wohnen mehr anbieten. In dem zuletzt im Ortsteil Huttingen realisierten Baugebiet „Hinterm Dorf II“ von 1992 sind zwar noch einige Baulücken vorhanden, diese stehen jedoch im Privateigentum und können seitens der Gemeinde nicht aktiviert werden. Aus diesem Grund entwickelt die Gemeinde heute nur noch Flächen, deren Verfügbarkeit vorab vertraglich gesichert werden kann.

Es besteht mittlerweile speziell für Huttingen eine angestiegene Nachfrage, die dem örtlichen Eigenbedarf zugeordnet werden können.

Im gültigen Flächennutzungsplan (Planfassung 2005) ist in Huttingen noch eine etwa 0,36 ha große Wohnbauentwicklungsfläche im Bereich „Mittlerer Weg“ dargestellt, die aber für eine wirtschaftliche Erschließung und wegen teilweise fehlender Verfügbarkeit in der vorhandenen Abgrenzung nicht ausreichend ist. Eine weitere Entwicklungsfläche mit etwa 0,8 ha ist mit dem Gebiet „Kapellenackern“ direkt nördlich angrenzend vorhanden. Die für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mittlerer Weg“ erforderliche Fläche soll daher aus beiden Entwicklungsflächen im Wege des Flächentausches zusammengezogen werden.

Das Gebiet „Mittlerer Weg“ wird im Zuge einer punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Efringen-Kirchen im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes als Wohnbauentwicklungsfläche neu abgegrenzt. Das Gebiet stellt eine städtebaulich naheliegende Arrondierung des westlichen Ortsrandes dar.

Zur Kompensation wird ein Teil der Wohnbauentwicklungsfläche „Kapellenackern“ im OT Huttingen aus dem FNP herausgenommen.

§ 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Einschätzung dient dazu die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel) und Herpetofauna (Amphibien und Reptilien) sowie der Fledermäuse im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Ablaufschema

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade

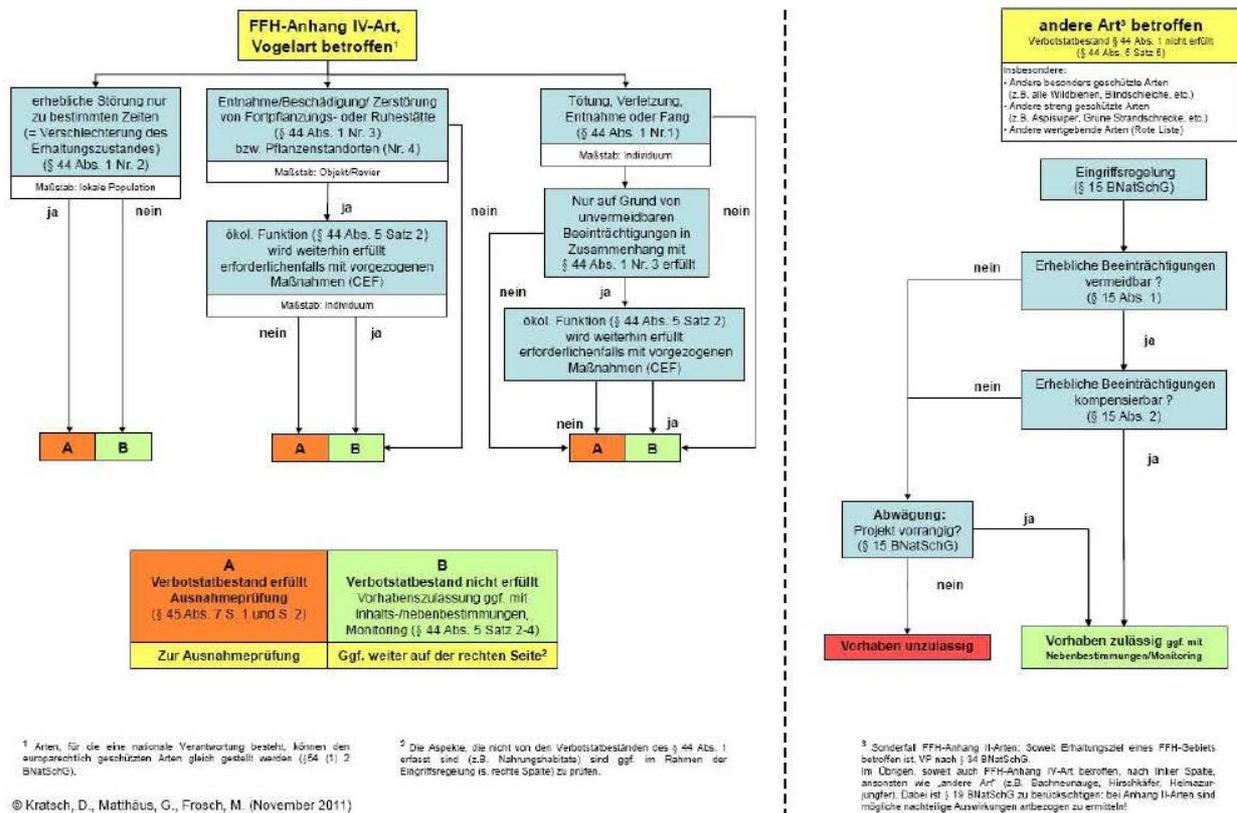


Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2010)

2 Untersuchungsgebiet (UG)

Lage im Raum

Die Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus der Eintragung im zeichnerischen Teil. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 3659, 3660, 3662, 3663, 3664, 3665, 3666 und Teile des südlich verlaufenden Wirtschaftswegs (Flurstück 3646). Das Gelände fällt von Südwesten (363 m ü. NN) nach Nordosten auf 355 m ü. NN ab. Die Gesamtfläche des Planbereiches beträgt etwa 0,91 ha.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand von Huttingen. Es liegt im Übergangsbereich des Siedlungsbereichs zu den angrenzenden Agrarlandschaften. Der Übergang wird in Form von mit Obstbäumen bestandenen Fettwiesen, Beerenkulturen, Privatgartenbereichen und ansonsten Grün- und Ackerland gebildet.

Im weiteren Umfeld überwiegen dann intensiv genutzte Obstkulturen. Nach Westen hin schließen ein Acker und ein strukturreicher Kleingartenbereich an, der in den Friedhof übergeht.

An einer Stelle innerhalb des Plangebiets befindet sich ein Totholzhabitat in Form eines liegenden Holzstamms. Ein zweiter Baum ist als stehendes Totholz vorhanden. Ansonsten sind mittelstämmige Obstbäume (vor allem Apfel und Birne) oder als Nussbäume vorhanden.

Teilweise verwildert ist ein Gehölzbereich bestehend aus Kirschen, Nuss und Schwarzem Holunder.

Im Osten des Plangebiets befindet sich ein privat genutzter Gemüsegarten. Dieser Bereich wird als private Grünfläche ausgewiesen und soll als Gemüsegarten erhalten werden.

Schutzgebiete In räumlicher Nähe zum Plangebiet befindet sich mit Ausnahme der Natura 2000 Gebiete kein unter Schutz stehendes Landschaftselement. Alle im weiteren Umfeld geschützten Biotopschutzbereiche bleiben von der Maßnahme unbeeinträchtigt.

Natura 2000 Etwa 300 Meter nördlich, ca. 1000 m östlich bzw. ca. 800 Meter westlich liegen Teilbereiche des FFH Gebiets „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg mit Vorbergzone“.

Im Westen ist das Gebiet identisch mit den Gebietsgrenzen des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone“. Für beide Gebiete liegt bereits ein Managementplan (MAP) vor, so dass sowohl direkte Auswirkungen auf die artspezifischen Lebensräume sowie indirekte Auswirkungen auf mobile FFH-Arten wie Wimperfledermäuse gut abgeschätzt werden können.



**Abbildung 2: Lage des Plangebiets in Relation zu den Schutzgebieten der Umgebung (siehe Legende).
Quelle LUBW**



Abbildung 3: Detailansicht des Plangebiets mit Abgrenzungsraum (gelbe Linie).

3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

Vorbemerkung Insgesamt fanden zur Begutachtung der Fläche 7 Begehungen im Jahre 2017 statt. Auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung und deren Ausprägung sowie der nachgewiesenen Arten wurde für die artenschutzrechtliche Einschätzung das zu erwartende Artenspektrum definiert. Gleichzeitig wurden die Anrainer sowie die Nutzer des Ziergartens im östlichen Bereich befragt.

Die Habitatfunktionen im Plangebiet wurden augenscheinlich begutachtet. Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen. Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Abgleichung mit den Fundpunkten des Artenschutzprogramms (ASP) sowie eine Auswertung des Zielartenkonzepts fanden statt.

Amphibien In räumlicher Nähe zum Plangebiet sind drei Gewässerhabitate vorhanden. Dabei handelt es sich um einen privaten Naturbadeteich, einen Gartenteich und eine kleine Zierbrunnenanlage. Die Begutachtung dieser Habitate ergab keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen von Amphibien sowie einer Nutzung als Fortpflanzungsstätte durch Amphibien.

Auch die Befragung der Anrainer ergab keine Hinweise auf Amphibien. Außerdem bleiben diese Habitate unbeeinträchtigt, so dass lediglich die Frage zu stellen wäre, ob ggf. zu diesen Habitaten anwandernde Amphibien eine erhebliche Störung erfahren könnten. Dies ist angesichts der derzeitigen Nachweislücken sowie der fehlenden Verbundachsen nicht zu erwarten.

Die Amphibien müssen artenschutzrechtlich nicht weiter untersucht und dargestellt werden.

Reptilien Rund um den ca. 150 Meter entfernten Friedhof von Huttingen sowie dem daran anschließenden Kleingartengelände befindet ein lokales Populationszentrum der Mauereidechse. Hier konnten in kurzer Begehungszeit (ca. 10 Minuten) ca. 15 Individuen festgestellt werden.

Weitere Vorkommen befinden sich entlang des nördlich des Plangebiets verlaufenden „Mittleren Wegs“ sowie an den ersten Häusern entlang dieses Wegs. Daher ist davon auszugehen, dass vom Friedhof her entlang dieser Wegbereiche eine Besiedlungsachse besteht.

Die Reptilien müssen artenschutzrechtlich weiter behandelt werden.

Avifauna Im Gebiet fanden im Jahre 2017 sieben Begehungen statt, bei denen die Vögel akustisch und optisch erfasst wurden. Fünf Begehungen erfolgten methodisch, die beiden anderen beschränkten sich auf die Aufnahme von Beibeobachtungen. Ergänzend dazu erfolgt die artenschutzrechtliche Einschätzung auf Basis einer habitatbezogenen Potentialanalyse. Außerdem liegen Erkenntnisse aus eigenen Beobachtungen früherer Kartierungen vor. Aus Artenschutzprojekten (z.B. Steinkauzprojekt des NABU) bekannt ist ebenfalls das Vorkommen schützenswerter Vogelarten der näheren Umgebung. Dazu gehören der Steinkauz und der Wiedehopf. Entsprechende Daten wurden bei den Projektverantwortlichen erfragt. Bekannt ist ein Vorkommen des Uhus im Bereich der Kalkwerke sowie des Wanderfalken im Bereich Isteiner Klotz.

Die Vögel müssen artenschutzrechtlich behandelt werden.

Fledermäuse

In der Stellungnahme vom 9.6.2017 zum Vorentwurf des Umweltberichtes hat das Landratsamt Lörrach eine methodische Erfassung von Fledermäusen gefordert. Am 29.06.2017 fand dazu ein erläuterndes Telefonat mit Frau Reichhelm von der UNB statt. Der Gutachter erläuterte dabei, dass die methodisch aufwändige Erfassung der Arten in diesem Fall lediglich die Anzahl der während der Untersuchungen tatsächlich vorhandenen Arten ergäbe. Diese liegt vermutlich unterhalb der Anzahl der Arten, die über eine habitat- und verbreitungsbedingte Potentialanalyse und unter Annahme eines worst-case Szenarios betrachtet werden würden.

Gleichzeitig wäre auch für die tatsächlich nachgewiesenen Arten die Einschätzung einer potentiellen Betroffenheit nur über die Habitateignungen im und im Umfeld des Plangebiets möglich. Da sich jedoch zu diesem Zeitpunkt schon abzeichnete, dass nur wenige Habitatstrukturen für Fledermäuse vorhanden sind, wäre eine methodische Erfassung ein unverhältnismäßig hoher Aufwand im Vergleich zu den gewonnenen Erkenntnissen.

Gleichzeitig entfielen die Betrachtung FFH-relevanter Arten wie z.B. die Wimperfledermaus, die im Gebiet nicht verbreitet ist, für die es aber Kenntnisse aus dem nahe gelegenen FFH-Gebiet gibt. Die Bedeutung der Fläche als Nahrungshabitat für Fledermäuse muss sowieso ungeachtet der Nachweise durch eine Einschätzung des Nahrungspotentials erfolgen.

Als Fazit des Gesprächs hat das Landratsamt eingewilligt, das nach gesonderter Habitatbeschreibung von ggf. fledermausrelevanten Strukturen, nach ausreichend plausibler Darstellung der potentiellen Artbestände und ihrer jeweiligen Betroffenheit auch auf eine Erfassung der Fledermäuse verzichtet werden kann.

Die Fledermäuse müssen artenschutzrechtlich weiter behandelt werden.

Sonstige schutzrelevante Arten des Anhangs II, des ZAK etc.

Totholzkäfer und sonstige xylobionte Organismen

Habitat und verbreitungsbedingt ist keine der im Anhang II genannten Arten der FFH-Richtlinie oder des ZAK im Plangebiet zu erwarten. Das vorhandene Totholzhabitat wurde entsprechend untersucht. Dabei ergab sich kein Hinweis auf eine seltene, xylobionte Art.

Schmetterlinge, Wildbienen und Laufkäfer

Die im ZAK genannten Arten sind ökologisch anspruchsvolle Arten und oft vom Vorkommen ihrer Wirtspflanzen abhängig. Die im Plangebiet vorkommenden Strukturen erfüllen die Ansprüche dieser Arten nicht.

Erdbockkäfer

Rund um Huttingen sind Nachweise des seltenen Erdbockkäfers vorhanden. Dazu wurden auch die Erläuterungen im MAP sowie die Jahresberichte von Bruno Bauer und Armin Coray ausgewertet. Nach Auswertung der besiedelten Habitate sowie der Vegetationsbestände ist nicht mit einem Vorkommen dieser an magere Bestände angepassten und wenig mobilen Art im Plangebiet zu rechnen.

FFH Arten

Die FFH Arten des benachbarten FFH-Gebiets werden gesondert behandelt.

Tabelle 1 Übersicht über die Begehungstermine

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
16.03.2017	8.00-9.00 15.00-16.00	Erstbegehung, Erstkartierung, Habitaterfassung	Frühsommerlich, für März überdurchschnittlich warm, Ca. 16 Grad
05.04.2017	7.00-8.00 Uhr	Erfassung Vögel Untersuchung Strukturhabitate auf Reptilien Befragung der Anrainer	Frühsommerlich, nach Regennacht aufklarend leicht bewölkt. Gute Gesangsaktivität Ca. 12 Grad
25.04.2017	7.00 - 8.00 Uhr 12.30-13.30	Erfassung Vögel Nachkartierung Eidechsen, Untersuchung aller Strukturhabitate	Frühsommerlich, sonnig Ca. 24 Grad
29.05.2017	7.00 - 8.00 Uhr 11.30 – 12.30 Uhr	Erfassung Vögel Nachkartierung Eidechsen, Untersuchung aller Strukturhabitate	Frühsommerlich, sonnig Ca. 22 Grad
02.06.2017	7.00 - 8.00 Uhr 12.30-13.30	Erfassung Vögel Nachkartierung Eidechsen, Untersuchung aller Strukturhabitate	Hochsommerlich, sonnig Ca. 24 Grad
28.06.2017	7.00 - 8.00 Uhr 12.30-13.30	Erfassung Vögel Nachkartierung Eidechsen, Untersuchung aller Strukturhabitate	Hochsommerlich, sonnig Ca. 27 Grad
17.08.2017	7.00 - 8.00 Uhr 12.30-13.30	Erfassung Vögel Nachkartierung Eidechsen, Untersuchung aller Strukturhabitate	Hochsommerlich, sonnig Ca. 26 Grad

4 Vögel

4.1 Bestand

Bestand
Lebensraum
Betroffenheit

Im Gebiet fanden im Jahre 2017 fünf methodische Erfassungen des Brutvogelbestands und zwei ergänzende Begehungen mit Erfassung gesonderter Habitatstrukturen und Beibeobachtungen statt. Ergänzend dazu konnten die Daten des MAP des benachbarten Vogelschutzgebiets verarbeitet werden. Daten über das Vorkommen von Steinkäuzen erfolgten in mündlicher Abfrage bei Franz Preiß, Ötlingen.

Das Eingriffsgebiet erfüllt überwiegend Habitatfunktionen als Brut- und Nahrungshabitat für die Vögel der angrenzenden Siedlungsbereiche, des angrenzenden Kulturlands sowie für die großräumig den Luftraum über dem Plangebiet nutzenden Schwalben- und Greifvogelarten.

Als Brutvogelarten innerhalb des Plangebiets treten die Arten Amsel, Buchfink, Blaumeise, Grünfink, Haussperling, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke auf.

Das Plangebiet selbst hat keinen ausgewiesenen Streuobstcharakter. Der Garten- und Ackeranteil ist relativ hoch. Die vorhandenen Obstbäume sind nicht als Hochstammbäume entwickelt und wurden überdies seit Jahren nicht mehr gepflegt.

Dies gilt auch für den Unterwuchs im Bereich der Obstgärten, der als verbrachte Fettwiese anzusehen ist. Für Vögel als Brutstätte nutzbare Baumhöhlen sind derzeit als Ergebnis einer augenscheinlichen Begutachtung weder in natürlicher Form noch in künstlicher Form vorhanden.

Westlich außerhalb des Gebiets befindet sich direkt am Rande des Friedhofs ein großer und landschaftsprägender Nussbaum. Hier ist eine Steinkauzröhre angebracht. Laut mündlicher Mitteilung von Franz Preiß, Ötlingen, wurde sie noch nie als Bruthabitat genutzt. Seit zwei Jahren sind auch keine weiteren Steinkauz Nachweise im Umfeld von Huttingen erfolgt.

Laut mündlicher Mitteilung von Franz Preiß gilt die Nähe des Uhus als möglicher Grund für die nicht nachweisbare Nutzung des Gebiets durch Steinkäuze. Für den Uhu ist eine sehr sporadische Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat nicht auszuschließen.

Außerdem gilt der Baum als Bruthabitat des Gartenrotschwanzes, der hier sein Revier markierte. Der Gartenrotschwanz beschränkte sich in seiner Raumnutzung jedoch überwiegend auf den Bereich des Friedhofs und die angrenzende Kleingartenanlage.

Der Kartierung des benachbarten Vogelschutzgebiets kann ein Vorkommen des Wiedehopfs im Bereich der Isteiner/Huttinger Rebberge entnommen werden. Die Lebensräume des Wiedehopfes befinden sich in den Rebgebieten der Isteiner und Huttlinger Weinberge. Die Brutstätten sind an künstliche Nisthilfen in Rebhäuschen gebunden.

Der Grünspecht konnte mehrfach rufend aus weiter Ferne nördlich von Huttingen her nachgewiesen werden. Einflüge ins Plangebiet konnten für diese Art keine beobachtet werden, aber eine zumindest sporadische Nutzung als Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen. Dies lässt sich auch anhand der Hackspuren auf dem Totholzhabitat nachweisen. Als zweite Spechtart ist der Buntspecht vorhanden. Er konnte häufig im Gebiet nachgewiesen werden und hackte verstärkt an dem Nussbaum innerhalb des Plangebiets. Bruthöhlen sowie reviermarkierendes Verhalten wurden nicht festgestellt.

Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan kreisten häufig im gesamten Luftraum rund um das Plangebiet, zeigten jedoch keine besondere Bindung. Es konnten keine Nahrungssuchflüge direkt über dem Gebiet beobachtet werden. Der Schwarzmilan hat sein Revierzentrum vermutlich entlang des westlich fließenden Altrheins. Die Anflüge der Rotmilane erfolgten von Osten her, aber in direkter Nähe zum Plangebiet sind keine Brutstandorte zu verzeichnen.

Der Turmfalke brütet an einem derzeit nicht bekannten Gebäude in Huttingen oder Umgebung. Er nutzt das Plangebiet auch als Nahrungshabitat, aber eine erhebliche Funktion konnte auch für den Turmfalken nicht erkannt werden. Bei der ersten Begehung war Balzverhalten innerhalb des Gebiets zu beobachten und es erfolgte eine anschließende Kopulation außerhalb des Gebiets.

Rauch- und Mehlschwalbe brüten an und in Gebäuden von Huttingen und zeigten keine besondere Bindung an das Plangebiet.

Als einziger schutzrelevanter Vogel im Plangebiet kommt der Haussperling vor. Er brütet an den Gebäuden der Umgebung und nutzt das Plangebiet nur als Nahrungshabitat

Tabelle 2 Schutzstatus der potentiell vorkommenden und tatsächlich nachgewiesenen Vogelarten im UG.

Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	§ 7 BNatSchG Abs. 13 u. 14	EU-V An. I
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	besonders geschützt	
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	*	besonders geschützt	
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	besonders geschützt	
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	besonders geschützt	
5	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	NG	*	besonders geschützt	
6	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	NG	*	besonders geschützt	
7	Elster	<i>Pica pica</i>	NG	*	besonders geschützt	
8	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	NG	V	besonders geschützt	
9	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	*	besonders geschützt	
10	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	*	streng geschützt	
11	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	NG	*	besonders geschützt	
12	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	V	besonders geschützt	
13	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	besonders geschützt	
14	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	*	streng geschützt	
15	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	V	besonders geschützt	
16	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	besonders geschützt	
17	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	besonders geschützt	
18	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustico</i>	NG	3	besonders geschützt	
19	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	*	streng geschützt	x
20	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG	*	streng geschützt	x
21	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	*	besonders geschützt	
22	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	*	besonders geschützt	
23	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	NG	V	streng geschützt	
24	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	V	streng geschützt	
25	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	NG	*	streng geschützt	
26	Wandfalke	<i>Falco peregrinus</i>	NG	*	streng geschützt	x
27	Wiedehopf	<i>Upupa epos</i>	NG	V	streng geschützt	
28	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	NG	*	besonders geschützt	
29	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	NG	*	besonders geschützt	

Rote Liste: * = momentan keine Gefährdung, V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdete Arten;

Europäische Vogelschutz-Richtlinie: EU-VRL RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. März 2010:

s= streng geschützt

b = besonders geschützt

Status:

NG= Nahrungsgast

B = Brutvogel

BV= Brutverdacht

4.2 Auswirkungen

Auswirkungen Im Plangebiet selbst sind derzeit nur wenige Brutvogelarten zu verzeichnen. Kohlmeise, Grünfink, Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke gehören zu den weniger bedrohten Arten. Sie sind nestbauend und daher in der Lage, die im näheren Umfeld vorhandenen Strukturen als Ausweichhabitate zu nutzen, ohne dass es dabei zu einer Beeinträchtigung der Lokalpopulation kommt.

Ein Verlust der direkten Brutstätte des Haussperlings ist indes nicht zu erwarten, da der Haussperling an den Gebäuden der Umgebung brütet und im Plangebiet keine Baumhöhlen etc. vorfindet. Er erfährt einen Verlust an Nahrungshabitaten. Da jedoch die Umgebung noch ausreichend ländlich strukturiert ist und auch innerhalb des Plangebiets neue Brut- und Nahrungshabitate für diesen Siedlungsfolger entstehen, wirkt sich der Verlust nicht erheblich aus.

Der benachbarte Gartenrotschwanz erfährt eine nicht erhebliche Beeinträchtigung seines Bruthabitats, dessen Revierzentrum westlich außerhalb des Plangebiets liegt. Es sind im näheren Umfeld sowie zwischen dem Plangebiet und der Brutstätte noch ausreichende Nahrungshabitate vorhanden.

Der Steinkauz kommt als Brutvogel in der Nähe des Plangebiets nicht mehr vor. Er ist im weiteren Umfeld (Tannenkirch, Schallbach, etc.) jedoch nach wie vor verbreitet und baut seine Bestände weiterhin aus. Für die Zukunft kann jedoch eine mögliche Nutzung der Röhre nicht ausgeschlossen werden. Die zukünftige Bebauung muss sich jedoch nicht nachteilig auf den Steinkauz auswirken, da Steinkäuze die Siedlungsnähe nicht unbedingt meiden. Zwischen der Röhre und dem Plangebiet verbleiben Anteile an Grünland, Kleingarten und Acker, die die Nahrungshabitatfunktionen aufrechterhalten.

Nur geringe Auswirkungen ergeben sich bezüglich der Vogelarten, die außerhalb des Plangebiets brüten und das Plangebiet nur auf der Jagd nach Insekten etc. überfliegen (z.B. Greifvögel, Schwalben, etc.). Diese Arten verlieren nur einen geringfügigen Anteil ihres Jagdhabitats. Der Verlust kann angesichts der Gebiete in der Umgebung jedoch kompensiert werden.

4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Rodung der Bäume und Gehölze in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar oder, sofern dies nicht möglich sein sollte, muss eine erneute Begutachtung und Freigabe durch einen Sachverständigen erfolgen.

Vier der im Plangebiet vorhandenen Bäume können per Pflanzbindung dauerhaft gesichert werden. Damit bleiben wichtige Struktur- und Nahrungshabitatfunktionen für Spechte erhalten. Dies gilt auch für den liegenden Totholzbaum. Dieser sollte als Vermeidungsmaßnahme an einer geeigneten Stelle im Randbereich des Plangebiets wieder abgelegt werden.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.4 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen Der überwiegend an Gebäude gebundene und auf der Vorwarnstufe geführte Haussperling erfährt den unerheblichen Verlust von Nahrungshabitatstrukturen. Vier Großbäume innerhalb des Gebiets sowie ein Totholzhabitat bleiben erhalten und erfüllen weiterhin ihre Funktionen. Der Verlust an Nahrungshabitaten kann in der Umgebung kompensiert werden.

Daher werden keine Ausgleichsmaßnahmen fällig.

4.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Rodung der Bäume und Gehölze in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar oder, sofern dies nicht möglich sein sollte, muss eine erneute Begutachtung und Freigabe durch einen Sachverständigen erfolgen.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Rodung der Bäume und Gehölze in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar oder, sofern dies nicht möglich sein sollte, muss eine erneute Begutachtung und Freigabe durch einen Sachverständigen erfolgen.

Die anschließenden Arbeiten bringen eine erhöhte Störwirkung mit sich, die sich aber nicht erheblich auf die Brutvögel im Umkreis des Plangebiets auswirken wird, da diese als Siedlungsfolger an entsprechende Störwirkungen schon gewöhnt sind oder sich ausreichend weit außerhalb des Plangebiets befinden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Der überwiegend an Gebäude gebundene und auf der Vorwarnstufe geführte Haussperling erfährt den Verlust von Nahrungshabitatstrukturen. Vier Großbäume innerhalb des Gebiets sowie ein liegendes Totholzhabitat bleiben erhalten und erfüllen weiterhin ihre Funktionen. Der Verlust an Nahrungshabitaten kann in der Umgebung kompensiert werden.

Daher werden keine Ausgleichsmaßnahmen fällig.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

4.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Das Eingriffsgebiet erfüllt überwiegend Habitatfunktionen als Brut- und Nahrungshabitat für die Vögel der angrenzenden Siedlungsbereiche, des angrenzenden Kulturlands sowie für die großräumig den Luftraum über dem Plangebiet nutzenden Schwalben- und Greifvogelarten.

Westlich außerhalb des Gebiets befindet sich direkt am Rande des Friedhofs ein großer und landschaftsprägender Nussbaum. Hier ist eine Steinkauzröhre angebracht. Brutnachweise dieser Art sind in den letzten Jahren in diesem Bereich nicht zu vermelden.

Außerdem gilt der Baum als Bruthabitat des Gartenrotschwanzes, der hier sein Revier markierte. Der Gartenrotschwanz beschränkte sich in seiner Raumnutzung jedoch überwiegend auf den Bereich des Friedhofs und angrenzenden Kleingartenanlage. Er verliert Anteile seines Nahrungshabitats, die jedoch nicht erheblich sind.

Für den Grünspecht ist eine zumindest sporadische Nutzung der liegenden und stehenden Totholzstrukturen im Plangebiet als Nahrungshabitat nicht auszuschließen. Als zweite Spechtart ist der Buntspecht vorhanden. Bruthöhlen sowie reviermarkierendes Verhalten wurden jedoch bei beiden Arten nicht festgestellt.

Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan kreisten häufig im gesamten Luftraum rund um das Plangebiet, zeigten jedoch keine besondere Bindung. Es konnten keine Nahrungssuchflüge direkt über dem Gebiet beobachtet werden. Der Turmfalke brütet an einem derzeit nicht bekannten Gebäude in Huttingen oder Umgebung. Er nutzt das Plangebiet auch als Nahrungshabitat, aber eine erhebliche Funktion konnte auch für den Turmfalke nicht erkannt werden. Rauch- und Mehlschwalbe brüten an und in Gebäuden von Huttingen und zeigten keine besondere Bindung an das Plangebiet.

Als einziger schutzrelevanter Vogel im Plangebiet kommt der Haussperling vor. Er brütet an den Gebäuden der Umgebung und nutzt das Plangebiet nur als Nahrungshabitat.

Wie alle innerhalb des Plangebiets oder am Rande des Plangebiets vorkommenden Vogelarten erfährt der Haussperling eine nicht erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungshabitats.

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Rodung der Bäume und Gehölze in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar oder, sofern dies nicht möglich sein sollte, muss eine erneute Begutachtung und Freigabe durch einen Sachverständigen erfolgen.

Vier der im Plangebiet vorhandenen Bäume können per Pflanzbindung erhalten bleiben. Damit bleiben wichtige Struktur- und Nahrungshabitatfunktionen für Spechte erhalten. Dies gilt auch für den liegenden Totholzbaum.

Dieser sollte als Vermeidungsmaßnahme an einer geeigneten Stelle im Randbereich des Plangebiets wieder abgelegt werden. Der überwiegend an Gebäude gebundene und auf der Vorwarnstufe geführte Haussperling erfährt den Verlust von Nahrungshabitatstrukturen. Der Verlust an Nahrungshabitaten kann in der Umgebung kompensiert werden. Daher werden keine Ausgleichsmaßnahmen fällig.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

5 Reptilien

5.1 Bestand

Bestand Lebensraum Betroffenheit

Im Planbereich selbst ist derzeit nur der Nachweis eines Einzelindividuums einer Mauereidechse vorhanden. Das Tier saß im Randbereich des „Mittleren Wegs“ und flüchtete bei der Annäherung aus dem Gebiet hinaus nach Norden. Dies ist als deutliches Zeichen zu bewerten, dass die Stammhabitate dieses Individuums nördlich des Wegs liegen. Dieser Nachweis innerhalb des Plangebiets wird daher als sporadischer Aufenthalt eines Einzeltiers bewertet. Er fand zur tageszeitlichen Hauptaktivitätszeit der Tiere statt und diente vermutlich der Nahrungssuche. Der Nachweis gelang in einem rund 1,5 Meter breiten und nicht abgeöschten Ackerrandstreifen, indem sich keinerlei Sonderhabitate für Eidechsen befanden.

Weitere Nachweise sind entlang der Häuser am „Mittleren Weg“ vorhanden, wobei die Anrainer belegen konnten, dass es sich 2016/2017 um vereinzelte Erstdnachweise nach mehrjähriger Abwesenheit von Eidechsen handelt. Dies ist als Indiz zu bewerten, dass sich die Eidechsen derzeit vom Friedhof her ausbreiten und an geeigneten Stellen neue Teilpopulationen bilden.

Sie beschränken sich dabei derzeit auf die Steinstrukturen entlang der Wohnungsbereiche. Das innerhalb des Plangebiets am besten geeignete Habitat besteht in Form eines liegenden Totholzhabitats, bei dem jedoch trotz intensiver Nachsuche und erwiesener Aktivität in den benachbarten Bereichen keine Nachweise gelangen. Dies gilt auch für den weiter östlich liegenden Privatgartenbereich.

Rund um den ca. 150 Meter entfernten Friedhof von Huttingen befindet sich ein lokales Populationszentrum der Mauereidechse. Hier konnten in kurzer Begehungszeit (ca. 10 Minuten) ca. 15 Individuen festgestellt werden.

Vermutlich erfolgt von diesem Zentrum aus eine Ausbreitung. Trittsteine zu diesem Bereich sind in Form der Kleingartenanlagen östlich des Friedhofs vorhanden. Die Vorkommen im Bereich der Privathäuser sind als Neuansiedlungen zu betrachten, wobei die Besiedlungsachse vermutlich entlang des Mittleren Wegs verläuft. Der Erhaltungszustand der Gesamtpopulation ist vermutlich günstig.

Überwinterungen von Eidechsen innerhalb des Plangebiets können ausgeschlossen werden.



Abbildung 4: Nachweise der Mauereidechse in der Umgebung des Plangebiets. Der gelbe Pfeil zeigt die Fluchttrichtung des einzigen innerhalb des Plangebiets nachweisbaren Tieres. Die gestrichelte gelbe Linie zeigt die bauzeitlich zu errichtenden Schutzzäune an. Fragezeichen sind Hinweise auf ideale Strukturen (= Trittsteinbiotope).

5.2 Auswirkungen

Auswirkungen Im Moment befinden sich die Mauereidechsen in Bereichen, die von den geplanten Eingriffen nicht beeinträchtigt werden. Diese Bereiche liegen auch ausreichend weit entfernt von der Eingriffsstelle, so dass erhebliche Störwirkungen nicht zu erwarten sind. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass sich keine Eidechsen in den Gefahrenbereich der Baustelle einwandern können.

Anlagebedingt erfahren die Eidechsen keine Beeinträchtigungen. Es ist zu erwarten, dass mit dem Wohnungsbau neue Sonderhabitate entstehen, die von Eidechsen besiedelt werden können. Betriebsbedingt sind ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten.

5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Im Moment wird der einzige Nachweis einer Eidechse innerhalb des Plangebiets als sporadischer Nachweis eines Einzelindividuums gehandhabt. Für diesen Fall gilt der Sachverhalt, dass die Vermeidungsmaßnahmen so gestaltet sein müssen, dass eine Gefährdung eines Einzeltieres im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos der Art liegt. Dies kann durch die Errichtung von Schutzzäunen erreicht werden.

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss den Eidechsen während der gesamten Bauzeit der Zugang in die Gefahrenbereiche der Baustelle verwehrt werden. Dazu ist die Errichtung von Zäunen wie in Abb. 4 gezeigt nötig. Die Bereiche außerhalb des Zaunes liegen in nicht betroffenen Privatbereichen und sind daher nicht beanspruchbar. Die Bereiche rund um den Friedhof dürfen nicht als Baueinrichtungsflächen verwendet werden.

Der Zaun muss während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten werden und ist beständig auf seine Funktionserfüllung hin zu überprüfen.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.4 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen Die Eidechsen verlieren keine Habitate mit erheblicher Bedeutung. Das für Eidechsen potentiell nutzbare Totholzhabitat muss als Ausgleichsmaßnahme für Spechte im Randbereich des Plangebiets sowieso wieder abgelegt werden.

Das Umfeld ist dabei so zu gestalten, dass es auch ergänzende Habitate für Eidechsen anbietet (Sandlinsen, Erdböschungen, Steine etc.) Der Privatgarten im Osten des Gebiets bleibt ebenfalls erhalten.

Im Bereich der geplanten Wohnbebauungen ist ergänzend dazu mit weiteren Sonderhabitaten für Eidechsen zu rechnen.

Sonstige Ausgleichsmaßnahmen werden nicht fällig.

5.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss den Eidechsen während der gesamten Bauzeit der Zugang in die Gefahrenbereiche der Baustelle verwehrt werden. Dazu ist die Errichtung von Zäunen wie in Abb. 4 gezeigt nötig. Die Bereiche außerhalb des Zaunes liegen in nicht betroffenen Privatbereichen und sind daher nicht beanspruchbar. Die Bereiche rund um den Friedhof dürfen nicht als Baueinrichtungsflächen verwendet werden.

Der Zaun muss während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten werden und ist beständig auf seine Funktionserfüllung hin zu überprüfen.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 2
Störungsverbot**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss den Eidechsen während der gesamten Bauzeit der Zugang in die Gefahrenbereiche der Baustelle verwehrt werden. Dazu ist die Errichtung von Zäunen wie in Abb. 4 gezeigt nötig. Die Bereiche außerhalb des Zaunes liegen in nicht betroffenen Privatbereichen und sind daher nicht beanspruchbar. Die Bereiche rund um den Friedhof dürfen nicht als Baueinrichtungsflächen verwendet werden.

Der Zaun muss während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten werden und ist beständig auf seine Funktionserfüllung hin zu überprüfen.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die anschließenden Arbeiten bringen eine erhöhte Störwirkung mit sich, die sich aber nicht erheblich auf Eidechsen im Umkreis des Plangebiets auswirken wird, da diese als Siedlungsfolger an entsprechende Störwirkungen schon gewöhnt sind oder sich ausreichend weit außerhalb des Plangebiets (z.B. Friedhof) befinden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungsverbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Eidechsen verlieren keine Habitate mit erheblicher Bedeutung. Das für Eidechsen potentiell nutzbare Totholzhabitat muss als Ausgleichsmaßnahme für Spechte im Randbereich des Plangebiets sowieso wieder abgelegt werden. Das Umfeld ist dabei so zu gestalten, dass es auch ergänzende Habitate für Eidechsen anbietet. Der Privatgarten im Osten des Gebiets bleibt ebenfalls erhalten.

Im Bereich der geplanten Wohnbebauungen ist ergänzend dazu mit weiteren Sonderhabitaten für Eidechsen zu rechnen.

Sonstige Ausgleichsmaßnahmen werden nicht fällig.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

5.6 Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Im Planbereich selbst konnte bisher nur an einer Stelle eine Eidechse nachgewiesen werden. Dabei handelte es sich um eine Mauereidechse, die bei Annäherung aus dem Planbereich hinaus flüchtete. Dieser Nachweis wird als Einzelnachweis gewertet. Eine sich reproduzierende Population innerhalb des Plangebiets ist nicht zu erwarten.

Für Eidechsen befinden sich im Plangebiet nur sehr wenige Habitatstrukturen in Form eines liegenden Totholzhabitats und eines strukturreichen Privatgartens. Beide Bereiche wurden intensiv untersucht, wobei sich keine Nachweise ergaben.

Westlich des Plangebiets befindet sich rund um den Friedhof ein lokales Populationszentrum der Mauereidechse. Der Erhaltungszustand dieser Population ist derzeit günstig, was mit Ausbreitungstendenzen entlang des Mittleren Wegs begründet werden kann. Dort haben sich in Steingartenbereichen außerhalb des Plangebiets vor 1 bis 2 Jahren Eidechsen angesiedelt und bauen offenbar derzeit eine Teilpopulation auf.

Im Moment befinden sich die Mauereidechsen in Bereichen, die von den geplanten Eingriffen nicht beeinträchtigt werden. Diese Bereiche liegen auch ausreichend weit entfernt von der Eingriffsstelle, so dass erhebliche Störwirkungen nicht zu erwarten sind. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass sich keine Eidechsen in den Gefahrenbereich der Baustelle einwandern können.

Anlagebedingt erfahren die Eidechsen keine Beeinträchtigungen. Es ist zu erwarten, dass mit dem Wohnungsbau neue Sonderhabitate entstehen, die von Eidechsen besiedelt werden können. Betriebsbedingt sind ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten.

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss den Eidechsen während der gesamten Bauzeit der Zugang in die Gefahrenbereiche der Baustelle verwehrt werden. Dazu ist die Errichtung von Zäunen wie in Abb. 4 gezeigt nötig. Die Bereiche außerhalb des Zaunes liegen in nicht betroffenen Privatbereichen und sind daher nicht beanspruchbar. Die Bereiche rund um den Friedhof dürfen nicht als Baueinrichtungsflächen verwendet werden.

Der Zaun muss während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten werden und ist beständig auf seine Funktionserfüllung hin zu überprüfen.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Eidechsen verlieren keine Habitate mit erheblicher Bedeutung. Das für Eidechsen potentiell nutzbare Totholzhabitat muss als Ausgleichsmaßnahme für Spechte im Randbereich des Plangebiets sowieso wieder abgelegt werden. Das Umfeld dieses Habitats ist dabei so zu gestalten, dass es auch ergänzende Strukturen für Eidechsen anbietet. Der Privatgarten im Osten des Gebiets bleibt ebenfalls erhalten.

Im Bereich der geplanten Wohnbebauungen ist ergänzend dazu mit weiteren Sonderhabitaten für Eidechsen zu rechnen.

Sonstige Ausgleichsmaßnahmen werden nicht fällig.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

6 Fledermäuse

Vorbemerkung Da die Wimperfledermaus die einzige Art des benachbarten FFH-Gebiets ist, für die eine potentielle Betroffenheit entsteht, muss für diese Art ergänzend zu der artenschutzrechtliche Prüfung auch eine Prüfung der FFH-Erhaltungsziele erfolgen. Dies erfolgt in einem gesonderten Kapitel, indem auch die weiteren FFH-Arten sowie die Vogelarten betrachtet werden.

6.1 Bestand

**Bestand
Lebensraum
Betroffenheit** Laut den Verbreitungskarten der LUBW sind die in Tabelle 2 genannten Arten im Plangebiet potentiell verbreitet. Netzfangdaten zur Telemetrie der Wimperfledermaus und Daten der AG Fledermausschutz Freiburg, die mit dem MAP veröffentlicht wurden, geben konkrete Hinweise auf die Arten Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Mausohr, Braunes Langohr, Graues Langohr, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus innerhalb des FFH-Gebiets.

**Beschreibung
spezifischer
Fledermaus-
habitate** Innerhalb des Plangebiets sind keine für Fledermäuse nutzbaren Gebäudestrukturen oder Vogelnistkästen etc. vorhanden. Das auf dem Luftbild noch ersichtliche Gebäude innerhalb des Plangebiets ist nicht mehr nachweisbar. Die beiden im Zentralbereich nördlich an das Plangebiet angrenzenden Schuppen bieten die entsprechende Anzahl an Nischen für Fledermäuse, hier erfolgen jedoch keine Beeinträchtigungen oder bauliche Veränderungen.

Mittlere Bedeutung für Fledermäuse haben vier Großbäume innerhalb des Plangebiets, die aber über Pflanzbindungen erhalten bleiben. Das liegende Totholzhabitat bietet zwar einige Spaltenstrukturen und kleine Aushöhlungen auf, aber bedingt durch die Bodennähe ist kein Schutz vor Beutegreifern gewährleistet, so dass hier keine Fledermäuse zu erwarten sind.

Die Betroffenheit beschränkt sich also auf den stehenden Totholzbaum, unter dessen abplatzender Rinde ggf. Fledermäuse ein Quartier finden könnten. Die vorhandenen Obstbäume weisen insgesamt vier kleine Baumhöhlen auf, die ggf. von Fledermäusen genutzt werden könnten. Ganz im Süden befindet sich ein Baumstrunk, der von einem Waldreben-Schleier überwachsen ist. Hier sind ggf. Rückzugsquartiere für Zwergfledermäuse vorhanden.

Diese Strukturen sind jedoch alle suboptimal ausgebildet. Eine Nutzung ist allenfalls sporadisch und von Einzeltieren möglich. Während der Begehungen wurden keine Nachweise einer Nutzung erbracht.

Strukturen die zur Überwinterung genutzt werden könnten, sind keine vorhanden.



Abbildung 5: Ein Überblick über die vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet zeigt lediglich suboptimale Strukturfunktionen für eine Nutzung als Fledermausquartier an.

Tabelle 3 Liste der im Untersuchungsgebiet potentiell verbreiteten Arten

Art					
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	IV	s	2	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	s	3	n
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	2	V
<i>Myotis natterrie</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2	N
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	IV	s	V	2
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	n
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	s	3	V
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	s	1	2
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	IV	s	R	2

Rote Liste: n = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, 1= gefährdet; 2= stark gefährdet, 3 = gefährdet, R= Arten mit geografischer Restriktion; i= gefährdete wandernde Tierart, D= Daten unzureichend, G=Gefährdung unbekannt

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

Anhang IV: Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010.

s = streng geschützt

6.2 Potentialanalyse

Breitflügelfledermaus Die Breitflügelfledermaus wäre zwar habitatbedingt bezüglich ihrer Quartiervorlieben als Gebäudebrüter bzw. bezüglich der überwiegend in räumlicher Nähe zum Quartier (max. 10 Kilometer) entfernt liegenden Jagdhabitats (offene Landschaften, Waldränder, Hecken, Straßenlampen, Waldinnenbereiche etc.) potentiell betroffen, kann aber verbreitungsbedingt nahezu ausgeschlossen werden. Die Gebietsnachweise beschränken sich auf eine bereits im Jahre 2003 gemachte Wochenstube in Zienken bei Neuenburg.

Jagende Breitflügelfledermäuse sind daher eher in den Auenwaldbereichen südlich und nördlich von Neuenburg zu erwarten. Die Vorkommenswahrscheinlichkeit für Huttingen wird als sehr gering eingeschätzt.

Wasserfledermaus Zeigt gewisse Bindung an größere Gewässerbiotope. Nutzt auch Baumhöhlen mit mehreren Kilometern Abstand zum vom Hauptgewässer geprägten Aktionsraum. Ein Vorkommen entlang des Rheins sowie entlang des Feuerbach/Engebach Systems ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Entsprechende Flugbewegungen sind jedoch eher entlang der Gewässerläufe wahrscheinlich. Das in der Nachbarschaft vorhandene Naturbadebecken dient vermutlich nur als Nahrungshabitat mit untergeordneter Bedeutung.

Da keine Bäume mit gut ausgeprägten Baumhöhlen vorhanden sind bzw. da die wenigen Großbäume, und damit auch ggf. die bei augenscheinlicher Betrachtung übersehenen Baumquartiere an diesen Bäumen, erhalten bleiben, ergibt sich für die Wasserfledermaus keine Betroffenheit. Ein ggf. eintretender Verlust an Nahrungshabitaten ist als nicht erheblich zu bezeichnen.

**Kleine
Bartfledermaus**

Die Quartiere der Bartfledermaus befinden sich typischerweise in Siedlungen. Sommerquartiere werden in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden bezogen. Wochenstuben-Quartiere in Bäumen sind ebenfalls bekannt. Die Art ist in Baden-Württemberg weit verbreitet und kommt in allen Naturräumen und Höhenstufen vor. Bevorzugte Jagdgebiete sind lineare Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken, sowie auch geschlossene Wälder.

Die Vorkommenswahrscheinlichkeit der Kleinen Bartfledermaus in Huttingen ist gering bis mittel. Alle Gebäudestrukturen bleiben erhalten. Da keine Bäume mit ausgeprägten Baumhöhlen vorhanden sind bzw. da die wenigen Großbäume, und damit auch ggf. die bei augenscheinlicher Betrachtung übersehenen Baumquartiere daran, erhalten bleiben, ergibt sich für die Kleine Bartfledermaus keine Betroffenheit. Ein ggf. eintretender Verlust an Nahrungshabitaten ist als nicht erheblich zu bezeichnen, da kaum lineare Verbindungsstrukturen zum Plangebiet hin vorhanden sind.

**Fransen-
fledermaus**

Strukturen für die Fransenfledermaus sind an den Bäumen und Gebäuden im Plangebiet und dessen Randbereiche ggf. vorhanden. Ein sporadischer Aufenthalt von Einzeltieren ist daher möglich, aber auf Grund der Vorlieben dieser Art für walddnahe Bereiche eher unwahrscheinlich. Die bevorzugten Jagdhabitate der Fransenfledermäuse sind strukturreiche und lichte Waldbereiche und Waldränder, aber auch Offenlandbereiche mit Hecken und Gehölzen.

Das Plangebiet könnte daher zu den Jagdhabitaten gehören, erfüllt aber auf Grund seiner Kleinheit sowie der überwiegenden Garten- und Ackerstruktur nur ein geringes bis mittleres Potential.

Großes Mausohr

Die Quartiere der Wochenstubenkolonien von Mausohren befinden sich üblicherweise in warmen Dachböden größerer Gebäude. Solitär lebende Männchen und teilweise auch einzelne Weibchen können aber auch in Baumhöhlen vorkommen. Eine Nutzung der Rindenstrukturen von Bäumen ist nicht bekannt. Das Mausohr ist eine der häufigsten Fledermausarten in Baden-Württemberg und ist weit verbreitet. Sommerquartiere liegen in der Regel nicht höher als 500 Meter. Hinweise auf ein Quartier in Huttingen sind nicht bekannt. Die Jagdgebiete des Mausohrs liegen überwiegend in geschlossenen Waldgebieten, aber auch offene Wiesenflächen werden genutzt.

Die Vorkommenswahrscheinlichkeit des Mausohrs in Huttingen ist gering bis mittel. Alle Gebäudestrukturen bleiben erhalten. Da keine Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind bzw. da die wenigen Großbäume, und damit auch ggf. die bei augenscheinlicher Betrachtung übersehenen Baumquartiere, erhalten bleiben, ergibt sich für das Mausohr keine Betroffenheit. Ein ggf. eintretender Verlust an Nahrungshabitaten ist als nicht erheblich zu bezeichnen, da kaum lineare Verbindungsstrukturen zum Plangebiet hin vorhanden sind.

**Zwerg-
fledermaus**

Hinweise auf Zwergfledermäuse und ihre Quartiere gibt es von Gebäuden in ganz Südbaden. Die Tiere nutzen Spalten, Verkleidungen, Zwischendächer etc. Paarungsquartiere der Zwergfledermaus finden sich auch in Baumhöhlen und Nistkästen. Ihre Jagdgebiete liegen im Schnitt 1,5 km von den Wochenstuben entfernt. Sie jagen vor allem auf festen Flugbahnen entlang linearer Strukturen, z.B. Waldrändern, Wegen oder Lichtungen. Hinweise aus Huttingen gibt es derzeit keine.

Die Vorkommenswahrscheinlichkeit des Mausohrs in Huttingen ist mittel bis hoch. Alle Gebäudestrukturen bleiben erhalten. Da keine Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind bzw. da die wenigen Großbäume, und damit auch ggf. die bei augenscheinlicher Betrachtung übersehenen Baumquartiere, erhalten bleiben, ergibt sich für die Zwergfledermaus keine Betroffenheit. Ein ggf. eintretender Verlust an Nahrungshabitaten ist als nicht erheblich zu bezeichnen, da kaum lineare Verbindungsstrukturen zum Plangebiet hin vorhanden sind.

Braunes Langohr

Das Braune Langohr nutzt Baumquartiere in Laub- und Nadelwäldern ebenso wie Gebäude bzw. die dort vorkommenden Ritzen und Spalten an Fassaden und Rollladenkästen. Die Art bevorzugt höhere Lagen, dort werden zum Teil Dachstühle von Gebäuden als Sommerquartier bzw. Wochenstuben genutzt. Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, im Wald selbst, an Gebüschgruppen und über Grünland.

Die Vorkommenswahrscheinlichkeit für Huttingen wird als sehr gering eingeschätzt.

Graues Langohr

Die Art kommt hauptsächlich an wärmebegünstigten Siedlungsbereichen vor die einen Bezug zum Wald aufweisen. Sie beziehen ihre Sommerquartiere in Gebäuden bzw. Dachstühlen sowie Spalten und Ritzen an den Fassaden und Ziegeln. Jagdgebiete finden sich im Kronenbereich von Bäumen und unter Straßenlaternen.

Die Vorkommenswahrscheinlichkeit für Huttingen wird als mittel bis hoch eingeschätzt. Alle Gebäudestrukturen bleiben erhalten. Da keine Bäume mit Baumhöhlen vorhanden sind bzw. da die wenigen Großbäume, und damit auch ggf. die bei augenscheinlicher Betrachtung übersehenen Baumquartiere, erhalten bleiben, ergibt sich für das Graue Langohr keine Betroffenheit. Ein ggf. eintretender Verlust an Nahrungshabitaten ist als nicht erheblich zu bezeichnen, da kaum lineare Verbindungsstrukturen zum Plangebiet hin vorhanden sind.

Wimperfledermaus

Die Wimperfledermaus muss auf Grund ihrer FFH-Relevanz vertiefter betrachtet werden. Sie gilt als wärmeliebende Art und bevorzugt Dachstühle als Quartier. Jagdbiotope sind häufig Laubwälder, Waldränder oder Bachläufe mit Begleitgehölz. Große offene Bereiche werden gemieden. Die nächste bekannte Wochenstubenkolonie ist bei Vögisheim / Müllheim bekannt. Jagdbiotope können allerdings mehr als 10 km entfernt von den eigentlichen Quartieren liegen.

Laut dem MAP sind die bevorzugten Jagdhabitats der Wimperfledermaus in Südbaden Laubwälder, Feldgehölze und Streuobstbestände. Eine Bevorzugung von gewässernahen, älteren Gehölzbeständen ist bekannt, wo eine Strukturdichte bis 20 m Höhe vorherrscht. Innerhalb des FFH-Gebietes sind dieses Eichen-Bestände und Gehölze im Bereich des Rheinufers.

Die Überwinterung erfolgt in Höhlen und Stollen.

Da es für diese Art Einzelnachweise aus Huttingen gibt, werden für die Wimperfledermaus im Rahmen des MAP ausreichend plausible Schilderungen der Kernlebensräume sowie der möglichen Verbundstrukturen geschildert.

6.3

Auswirkungen

Auswirkungen

Da die vier vorhandenen Bäume erhalten werden, beschränkt sich unter Berücksichtigung des worst-case Szenarios der Verlust an für Fledermäuse nutzbaren Strukturen auf den stehenden Totholzbaum, unter dessen abplatzender Rinde ggf. Fledermäuse ein Quartier finden könnten, auf vier kleine Baumhöhlen an den bestehenden Obstbäumen und auf einen Baumstrunk, der von einem Waldreben-Schleier überwachsen ist.

Durch die Eingriffe kommt es zum Verlust dieser potentiellen Habitats, die in der Umgebung nicht direkt kompensiert werden können. Sie müssen daher ausgeglichen werden.

Durch die Eingriffsarbeiten erfahren die Fledermäuse keine erheblichen Störwirkungen, da diese während der Sommermonate und tagsüber stattfinden.

Ein Verlust an wichtigen Leitstrukturen ist nicht zu befürchten, da die vier Großbäume erhalten werden können. Anlagebedingt ergeben sich keine wesentlichen Nachteile für Fledermäuse. Der mittlere Weg und sein südlicher Parallelweg bleiben als Längsflugachsen erhalten. Querverbindungen sind auf Grund der verbleibenden Großbäume als Orientierungsmarken nach wie vor möglich bzw. sie können auch weiter westlich des Plangebiets problemlos stattfinden.

Anlagebedingt ist ein Verlust an Nahrungshabitaten zu verzeichnen. Er ist jedoch angesichts der Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets (Acker, Beerenobst, verbrachte Fettwiese) nicht als erheblich zu bezeichnen. In der Umgebung stehen ausreichend höherwertige Ersatzhabitats zur Verfügung.

Strukturen die zur Überwinterung genutzt werden könnten, sind keine vorhanden.

6.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Rodung der Bäume und Gehölze in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar oder nach erneuter Begutachtung durch einen Sachverständigen erfolgen.

Vier der im Plangebiet vorhandenen Bäume können per Pflanzbindung erhalten bleiben. Damit bleiben wichtige Orientierungsmarken für Fledermäuse und ggf. augenscheinlich nicht ersichtliche Strukturfunktionen erhalten.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.5 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bezüglich der Fledermäuse werden notwendig.

Aufgrund einer durchgeführten Habitatanalyse können die Ausgleichsmaßnahmen gut bilanziert werden. Der Verlust an potentiell nutzbaren Strukturen beschränkt sich auf den stehenden Totholzbaum, unter dessen abplatzender Rinde ggf. Fledermäuse ein Quartier finden könnten, auf vier kleine Baumhöhlen an den bestehenden Obstbäumen und auf einen Baumstrunk, der von einem Waldreben-Schleier überwachsen ist. Diese Strukturen sind jedoch nicht optimal von Fledermäusen nutzbar. Denkbar ist lediglich eine sehr sporadische und kurzfristige Nutzung durch Einzeltiere denkbar.

Der vorgezogene Ausgleich kann daher in folgender Form erfolgen:

- Drei Fledermaus-Kleinhöhlen
- Ein Fledermaus-Universalquartier

Die künstlichen Quartiere sollten an den gemeindeeigenen Bäumen auf und rund um den Friedhof aufgehängt werden. Sie sind von der Gemeinde einmal jährlich zu reinigen.

6.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Rodung der Bäume und Gehölze in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar oder nach erneuter Begutachtung durch einen Sachverständigen erfolgen.

Vier der im Plangebiet vorhandenen Bäume können per Pflanzbindung erhalten bleiben. Damit bleiben wichtige Orientierungsmarken für Fledermäuse und ggf. augenscheinlich nicht ersichtliche Strukturfunktionen erhalten.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungs- verbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Rodung der Bäume und Gehölze in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar oder nach erneuter Begutachtung durch einen Sachverständigen erfolgen.

Vier der im Plangebiet vorhandenen Bäume können per Pflanzbindung erhalten bleiben. Damit bleiben wichtige Orientierungsmarken für Fledermäuse und ggf. augenscheinlich nicht ersichtliche Strukturfunktionen erhalten. Ein Verlust an wichtigen Leitstrukturen ist nicht zu befürchten.

Durch die Eingriffsarbeiten erfahren die Fledermäuse keine erheblichen Störwirkungen, da diese während der Sommermonate und tagsüber stattfinden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungs- verbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Aufgrund einer für Fledermäuse durchgeführten Habitatanalyse können die Ausgleichsmaßnahmen gut bilanziert werden. Der Verlust an potentiell nutzbaren Strukturen beschränkt sich auf den stehenden Totholzbaum, unter dessen abplatzender Rinde ggf. Fledermäuse ein Quartier finden könnten, auf vier kleine Baumhöhlen an den bestehenden Obstbäumen und auf einen Baumstrunk, der von einem Waldreben-Schleier überwachsen ist. Diese Strukturen sind jedoch nicht optimal von Fledermäusen nutzbar. Denkbar ist lediglich eine sehr sporadische und kurzfristige Nutzung durch Einzeltiere.

Der Ausgleich kann daher in folgender Form erfolgen:

- Drei Fledermaus-Kleinhöhlen
- Ein Fledermaus-Universalquartier

Die künstlichen Quartiere sollten an den gemeindeeigenen Bäumen auf und rund um den Friedhof aufgehängt werden. Sie sind von der Gemeinde einmal jährlich zu reinigen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

6.7

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Laut den Verbreitungskarten der LUBW sind die Arten Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr und Wimperfledermaus zu erwarten.

Mittlere Bedeutung für Fledermäuse haben vier Großbäume innerhalb des Plangebiets, die aber über Pflanzbindungen erhalten bleiben. Die Betroffenheit bezüglich potentiell nutzbarer Habitatstrukturen beschränkt sich auf einen stehenden Totholzbaum, die vorhandenen Obstbäume und einen ein Baumstrunk, der von einem Waldreben-Schleier überwachsen ist. Diese Strukturen sind jedoch alle suboptimal ausgebildet. Eine Nutzung ist allenfalls sporadisch und von Einzeltieren möglich. Strukturen die zur Überwinterung genutzt werden könnten, sind keine vorhanden.

Während der Begehungen konnten keine Hinweise auf eine Nutzung dieser Strukturen durch Fledermäuse gewonnen werden.

Durch die Eingriffe kommt es zum Verlust dieser Habitats, die in der Umgebung nicht direkt kompensiert werden können. Sie müssen daher ausgeglichen werden.

Durch die Eingriffsarbeiten erfahren die Fledermäuse keine erheblichen Störwirkungen, da diese während der Sommermonate und tagsüber stattfinden.

Ein Verlust an wichtigen Leitstrukturen ist nicht zu befürchten, da vier Großbäume erhalten werden können. Der Mittlere Weg und sein südlicher Parallelweg bleiben als Längsflugachsen erhalten. Querverbindungen sind auf Grund der verbleibenden Großbäume als Orientierungsmarken nach wie vor möglich bzw. sie können auch weiter westlich des Plangebiets problemlos stattfinden.

Anlagebedingt ist ein Verlust an Nahrungshabitats zu verzeichnen. Er ist jedoch angesichts der Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets (Acker, Beerenobst, verbrachte Fettwiese) nicht als erheblich zu bezeichnen. In der Umgebung stehen ausreichend höherwertige Ersatzhabitats zur Verfügung.

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Rodung der Bäume und Gehölze in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar oder nach erneuter Begutachtung durch einen Sachverständigen erfolgen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bezüglich der Fledermäuse werden notwendig. Aufgrund der durchgeführten Habitatanalyse können die Ausgleichsmaßnahmen gut bilanziert werden. Der Verlust an potentiell nutzbaren Strukturen beschränkt sich auf den stehenden Totholzbaum, unter dessen abplatzender Rinde ggf. Fledermäuse ein Quartier finden könnten, auf vier kleine Baumhöhlen an den bestehenden Obstbäumen und auf einen Baumstrunk, der von einem Waldreben-Schleier überwachsen ist. Diese Strukturen sind jedoch nicht optimal von Fledermäusen nutzbar. Denkbar ist lediglich eine sehr sporadische und kurzfristige Nutzung durch Einzeltiere.

Der Ausgleich muss daher in folgender Form erfolgen:

- Drei Fledermaus-Kleinhöhlen
- Ein Fledermaus-Universalquartier

Die künstlichen Quartiere sollten an den gemeindeeigenen Bäumen auf und rund um den Friedhof aufgehängt werden. Sie sind von der Gemeinde einmal jährlich zu reinigen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

7 Arten des benachbarten FFH-Gebiets und des Vogelschutzgebiets

7.1 Benachbarte Natur 2000 Gebiete

Benachbarte FFH Gebiete

Etwa 300 Meter nördlich, ca. 1000 m östlich, ca. 800 Meter westlich liegen Teilbereiche des FFH Gebiets „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“.

Im Westen ist das Gebiet identisch mit den Gebietsgrenzen des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone“.

Für beide Gebiete liegt bereits ein Managementplan vor, so dass sowohl direkte Auswirkungen auf die artspezifischen Lebensräume sowie indirekte Auswirkungen auf mobile FFH-Arten wie Wimperfledermäuse gut abgeschätzt werden können.

Übersicht über die wertgebenden Arten

Tabelle 4 gibt einen Überblick über die betroffenen FFH-Arten des benachbarten FFH-Gebiets. Teilweise fanden im Artenschutzkapitel zu den Fledermäusen schon Ausführungen zu den Arten statt. Aquatische Arten wie die Krebs- und Fischarten und Arten ohne Bezug zum Plangebiet (z.B. Biber) wurden bereits aussortiert

Tabelle 4: Übersicht über die potentiell betroffenen FFH-Arten mit Prognose für eine möglicherweise eintretende Beeinträchtigung

Art	„Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“.	Eintrittswahrscheinlichkeit für eine pot. Betroffenheit
Spanische Flagge	Keine Nachweise im Rahmen der MAP-Kartierung erbracht. Frühere Hinweise auf Brutstätten in der Vorbergzone zwischen Istein und Kleinkems vorhanden. Im Plangebiet keine Habitate, Wirtspflanzen etc. vorhanden	Keine Betroffenheit
Grünes Besenmoos	Drei Trägerbäume wurden nachgewiesen. Entsprechende Waldbereiche als Lebensraum abgegrenzt. Ein Bezug zum Plangebiet kann nicht hergestellt werden.	Keine Betroffenheit. Vier Großbäume im Gebiet bleiben erhalten. Keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Plangebiet. Habitstrukturen und Klima passen nicht. Keine Besiedlungsmöglichkeiten vorhanden.
Gelbbauchunke	Nachgewiesene Lebensstätten liegen im Rheinvorland. Keine weiteren Hinweise (z.B. Kalkwerke Huttingen/Istein) vorhanden.	Keine Betroffenheit. Keine Habitate im Plangebiet Keine Durchwanderung zu erwarten
Hirschkäfer	Als Lebensstätten wurden dauerwaldartig bewirtschaftete Bestände erfasst. Sie weisen auf 188,3 ha einen Eichenanteil über 10 % und auf 48,1 ha einen Eichenanteil über 40 % auf. Lediglich auf zwei Flächen (4,6 ha) stocken Altersklassenwälder mit einem Alter von 110 und 140 Jahren.	Keine Betroffenheit. Vier Großbäume im Gebiet bleiben erhalten. Totholzhabitate (Fichte und Nussbaum) nicht geeignet für die Art Keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Plangebiet.
Grüne Flussjungfer	Ist an den Oberrhein gebunden.	Keine Betroffenheit
Wimperfledermaus	Nachweise in Vögisheim, Istein und Huttingen vorhanden. Lebensraumnutzung und wichtige Leitverbundstrukturen im Raum Huttingen kann nicht ausgeschlossen werden.	Mittlere Betroffenheit

7.2 Mögliche Auswirkungen auf FFH-Arten

Vorbemerkung Als einzige Art des FFH-Gebiets verbleibt eine mögliche Betroffenheit für die Wimperfledermaus. Für diese Art wurden umfangreiche Untersuchungen im Rahmen des MAP durchgeführt. Als Ergebnis sind verlässliche Raumnutzungsdaten vorhanden. Die sehr umfangreiche Beschreibung der Methodik zur Erstellung dieser Raumnutzungsdaten wird im MAP ausführlich geschildert und hier nur verkürzt wieder gegeben.

Verbreitung, Nachweise und Habitatsignungsmodell des MAP Die derzeit einzige bekannte Wochenstubenkolonie der Wimperfledermaus in räumlicher Nähe zum Plangebiet befindet sich bei Müllheim-Vögisheim. Nachweise innerhalb des FFH-Gebiets beschränken sich auf den Nachweis eines Einzeltieres im Jahre 1993 in Istein. Außerhalb des Plangebiets sind weitere Nachweisstellen aus Huttingen (2007) vorhanden.

Die folgenden Angaben und Karten sind dem MAP entnommen:

„Tatsächlich konnte in Huttingen bei Istein ein reproduktives Weibchen in einem Viehstall gefangen und in der Folge telemetriert werden. Überraschenderweise flog das Tier über 16 Kilometer Luftlinie zurück zum Wochenstuben-Quartier in Vögisheim und zeigte somit keine neue bzw. bislang unbekannt Kolonie. Mit diesem Ansatz konnten jedoch Funktionsbeziehungen außerhalb des FFH-Gebietes nachgewiesen werden, welche zumindest über diese große Distanz nicht unbedingt zu erwarten gewesen wären. Aufgrund der geringen Erfassungs-Intensität ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im südlichen Umfeld des FFH-Gebietes nicht doch noch mindestens eine weitere Wochenstuben-Kolonie der Wimperfledermaus befindet (möglicherweise auch im Elsass).

Zur Beurteilung der Habitatsignung im FFH-Gebiet wurde erstmalig ein artspezifisches Habitatsignungsmodell unter Einbezug aller Daten der bislang in Südbaden telemetrierten Wimperfledermäuse entwickelt. Als Instrument zur Beurteilung des Biotopverbundes wurde ein eigenes Modell für die Funktionsbeziehungen zwischen den bekannten Wochenstuben-Quartieren und den laut Habitatmodell am besten geeigneten Habitaten im FFH-Gebiet entwickelt. Als Datengrundlage wurden alle bislang in Südbaden ermittelten Flugwege telemetriert Wimperfledermäuse berücksichtigt.

Mit diesem Modell konnten die potenziellen Verbundachsen zwischen den Teillebensräumen der Wimperfledermaus ermittelt werden.

Erhaltungsziele des MAP Im MAP sind die folgenden Erhaltungsziele dargestellt:

- Erhaltung der lebensraumtypischen Habitatstrukturen (Quartiere, Jagdhabitats, Flugrouten) für die Wimperfledermaus in ausreichender Qualität, Größe und funktionalem Zusammenhang von für sie geeigneten Lebensräumen
- Erhaltung sämtlicher bekannter Gebäudequartiere (liegen derzeit außerhalb FFH-Gebiet).
- Erhaltung und Sicherung der Funktion wichtiger Jagdhabitats in Kuhställen.
- Erhaltung von naturnahen, struktur- und altholzreichen Waldbeständen.
- Erhaltung von reich strukturierten Offenlandlebensräumen mit einem vielfältigen und kleinteiligen Nutzungsmosaik (Kulturlandschaft mit Wechsel aus Wiesen, Weiden, Äckern, Hecken, Streuobstwiesen, kleinen Gehölzgruppen, bachbegleitenden Gehölzen, Einzelbäumen etc.).

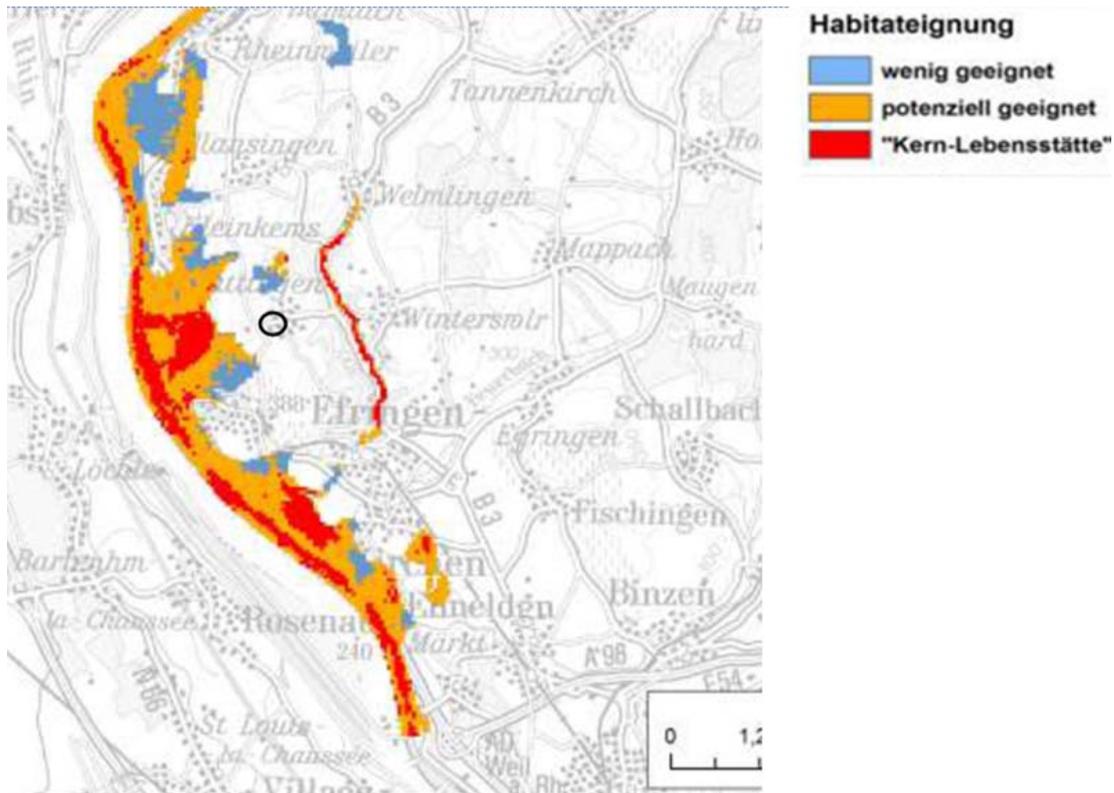


Abbildung 6: Auszug aus dem Managementplan mit Ausweisung der Lebensstätten und ihrer Bedeutung rund um Huttingen. Plangebiet als schwarzer Ring dargestellt.

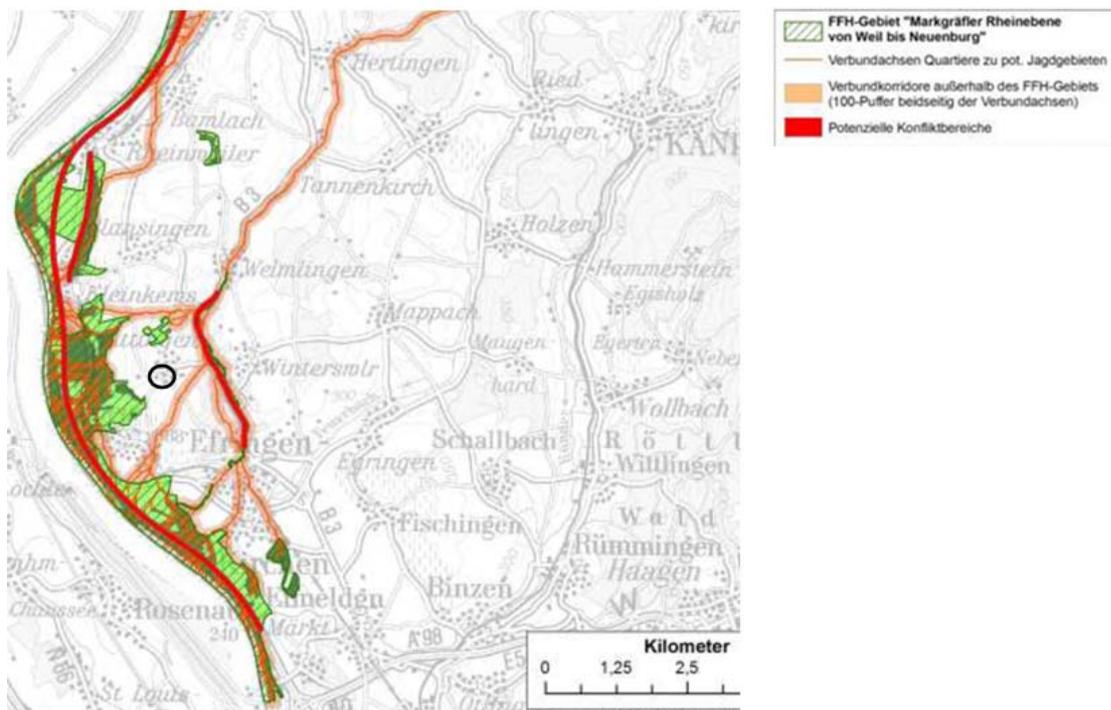


Abbildung 7: Auszug aus dem Managementplan mit Ausweisung der Verbundachsen. Plangebiet als schwarzer Ring dargestellt.

Fazit Wimperfledermaus Wie die Abbildungen 6 und 7 belegen, liegt das Plangebiet außerhalb wichtiger Lebensstätten und Verbundachsen für die Wimperfledermaus. Die genaue Lage des Stalles mit dem Nachweis der Art ist nicht bekannt. Er befindet sich laut Eintrag in die MAP-Kartendarstellung am nördlichen Ortsrand.

Entlang des Mittleren Wegs sind keine Stallungen vorhanden. Ob der damals mit einem Nachweis belegte Stall heute noch als solcher genutzt wird, ist ebenfalls unbekannt. Eine Sicherung der Funktion wichtiger Jagdhabitats in Kuhställen ist als Schutzmaßnahme der Wimperfledermaus im Rahmen der Bebauungsplanerstellung nicht möglich, da kein räumlicher Zusammenhang besteht.

Wie der Vergleich mit den Erhaltungszielen des MAP zeigt, ergeben sich auch keine erheblichen Konflikte mit den Erhaltungszielen. Es erfolgt zwar eine geringfügige Beeinträchtigung der Strukturvielfalt im Offenlandbereich, aber diese liegt außerhalb der wichtigen Lebensräume und der Verbundstrukturen für Wimperfledermäuse, so dass keine erheblichen Folgen zu erwarten sind.

8 Einzelarten des Vogelschutzgebiets Rheinniederung Haltingen – Neuenburg mit Vorbergzone

8.1 Potentiell betroffene Arten

Übersicht über die wertgebenden Arten Tabelle 4 gibt einen Überblick über die potentiell betroffenen Arten des Vogelschutzgebiets. Wasservogel und sonstige Vögel ohne Bezug zum Plangebiet wurden bereits aussortiert.

8.2 Mögliche Auswirkungen auf Arten des Vogelschutzgebiets

Tabelle 4: Übersicht über die potentiell betroffenen FFH-Arten mit Prognose für eine möglicherweise eintretende Beeinträchtigung

Art	Vogelschutzgebiet	Eintrittswahrscheinlichkeit für eine pot. Betroffenheit
Wanderfalke	Brutnachweise am Isteiner Klotz	Keine Betroffenheit. Geringfügiger Verlust an Nahrungshabitaten ist als nicht erheblich zu bezeichnen.
Baumfalke	Brutnachweise bei Rheinweiler und Neuenburg.	Keine Betroffenheit. Geringfügiger Verlust an Nahrungshabitaten ist als nicht erheblich zu bezeichnen.
Schwarzmilan	Brutnachweise im Rheinauenwald. Präferierte Jagdhabitats in Rheinnähe	Keine Betroffenheit. Geringfügiger Verlust an Nahrungshabitaten ist als nicht erheblich zu bezeichnen.
Wespenbussard	Nachweise bei Neuenburg und Schliengen	Keine Betroffenheit. Geringfügiger Verlust an Nahrungshabitaten ist als nicht erheblich zu bezeichnen

Art	Vogelschutzgebiet	Eintrittswahrscheinlichkeit für eine pot. Betroffenheit
Mittelspecht	An alte Eichen und Pappeln gebunden. Damit haben vor allem die östlich der Autobahn gelegenen Waldflächen eine große Bedeutung, da hier günstigere Standortbedingungen und ältere Waldbestände vorherrschen als in Rheinnähe.	Keine Betroffenheit. Geringfügiger Verlust an Nahrungshabitaten ist als nicht erheblich zu bezeichnen. Großbäume und Totholzhabitat bleiben erhalten.
Schwarzspecht	Bestände mit Buchenanteilen von 10% und mehr kommen im Vogelschutzgebiet nur in der Vorbergzone und an einer Stelle in der Rheinniederung westlich von Schliengen vor. Zu den bevorzugten Lebensräumen zählen verlandete Bühnenfelder im Restrhein, auf denen teilweise starke Pappeln und Weiden stocken.	Keine Betroffenheit. Keine Nachweise im Bereich des Plangebiets Großbäume und Totholzhabitat bleiben erhalten.
Grauspecht	An ein Mosaik von Wald mit älterem Baumbestand und mageren Mähwiesen sowie Magerrasen der Trockenau gebunden. In die Lebensstätte einbezogen wurden auch die Weichlaubholzbestände der Bühnenfelder. Ebenfalls hervorragende Lebensräume liegen in der Vorbergzone mit einem Mosaik aus Waldbeständen, Waldrändern und angrenzendem Grünland.	Keine Betroffenheit. Keine Nachweise im Bereich des Plangebiets Großbäume und Totholzhabitat bleiben erhalten.
Neuntöter	2010 wurden vier Reviere festgestellt. Alle Reviere liegen im Bereich der Trockenauen.	Keine Betroffenheit. Keine Nachweise im Bereich des Plangebiets Habitatstrukturen im Plangebiet nicht geeignet für die Art.
Schwarzkehlchen	Das Schwarzkehlchen hält sich in der Kiesgrube Frank, nördlich NSG „Galgenloch“, und den nördlich angrenzenden Bereichen auf.	Keine Betroffenheit. Keine Nachweise im Bereich des Plangebiets Habitatstrukturen im Plangebiet nicht geeignet für die Art.
Orpheusspötter	Der Orpheusspötter besiedelt im Vogelschutzgebiet jeweils drei Teilflächen mit vorwiegend ganz jungen Gehölz-Sukzessionsbereichen am Rand von Kiesgruben.	Keine Betroffenheit. Keine Nachweise im Bereich des Plangebiets Habitatstrukturen im Plangebiet nicht geeignet für die Art.
Zaunammer	Zwischen Rheinweiler und Kleinkems wurden in einer Lebensstätte mit 5 Teilflächen zwei Reviermittelpunkte innerhalb des Vogelschutzgebietes festgestellt. Zusätzlich wurde ein singendes Männchen außerhalb der Vogelschutzgebietsgrenzen am Friedhof vom Kleinkems beobachtet.	Geringe Betroffenheit. Derzeit keine Nachweise im Bereich des Plangebiets. Habitatstrukturen im Umfeld zum Plangebiet bedingt geeignet für die Art. Friedhof von Huttingen und Umfeld könnte ggf. im Rahmen zukünftiger Ausbreitungen der Art besiedelt werden. Beeinträchtigungen durch die Bebauung sind derzeit keine zu erkennen.

Eisvogel	Ist an die Gewässer im Plangebiet gebunden.	Keine Betroffenheit.
Wiedehopf	Ist an die Vorbergzone gebunden. Hinweise nördlich von Istein sind bekannt.	Geringe Betroffenheit. Abgegrenzte Lebensstätte hat keinen Bezug zum Plangebiet Bruthabitate sind in Form von Kunstnisthilfen innerhalb von Rebhäuschen vorhanden. 2017 hat vermutlich im Raum Istein/Kleinkems/Huttingen eine Brut statt gefunden. Brutstätte ist unbekannt. Im Plangebiet keinerlei Nachweise und keine Nutzung der Steinkauzröhre. Naturbaumhöhlen keine vorhanden.
Wendehals	Gebietsnachweise im Rheinvorland südlich von Neuenburg und südlich von Efringen-Kirchen. Die Art wird im Gebiet allerdings nur als Zugvogel und Durchzügler eingestuft und nicht weiter bearbeitet.	Keine Betroffenheit. Während der Brutzeit keine Hinweise auf die Art. Im Plangebiet keinerlei Nachweise und keine Nutzung der Steinkauzröhre. Keine Nachweise im Bereich des Plangebiets Großbäume und Totholzhabitat bleiben erhalten.

Zusammenfassung

Von den Arten des Vogelschutzgebiets besteht lediglich eine potentielle geringe Betroffenheit für Arten, die wärmeliebende, vielseitig strukturierte und überwiegend von Streuobst und Weinbau geprägte Lebensräume der Vorbergzone nutzen. Daher reduziert sich die Anzahl der potentiell in geringfügiger Form betroffenen Arten auf die Arten Wiedehopf, Zaunammer und Wendehals. Für keine dieser Arten sind derzeit Nachweise innerhalb oder im nahen Umfeld des Plangebiets vorhanden. Brutstrukturen für Höhlenbrüter sind nur in Form einer Steinkauzröhre außerhalb des Plangebiets vorhanden, die aber weder von Wiedehopf noch von Wendehals genutzt wird.

Die Zaunammer findet ggf. für sie passende Strukturen im Umfeld des Friedhofs von Huttingen vor. Dort sind derzeit keine Nachweise vorhanden.

Durch die geplante Bebauung sind derzeit keine indirekten Auswirkungen auf die Vogelarten des benachbarten Vogelschutzgebiets zu erkennen. Einer zukünftigen Ausbreitung der oben genannten Arten im Umfeld des Plangebiets werden durch die Bebauung keine Barrieren gesetzt.

9 Literatur

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

LAUFER, H. : Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. : Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

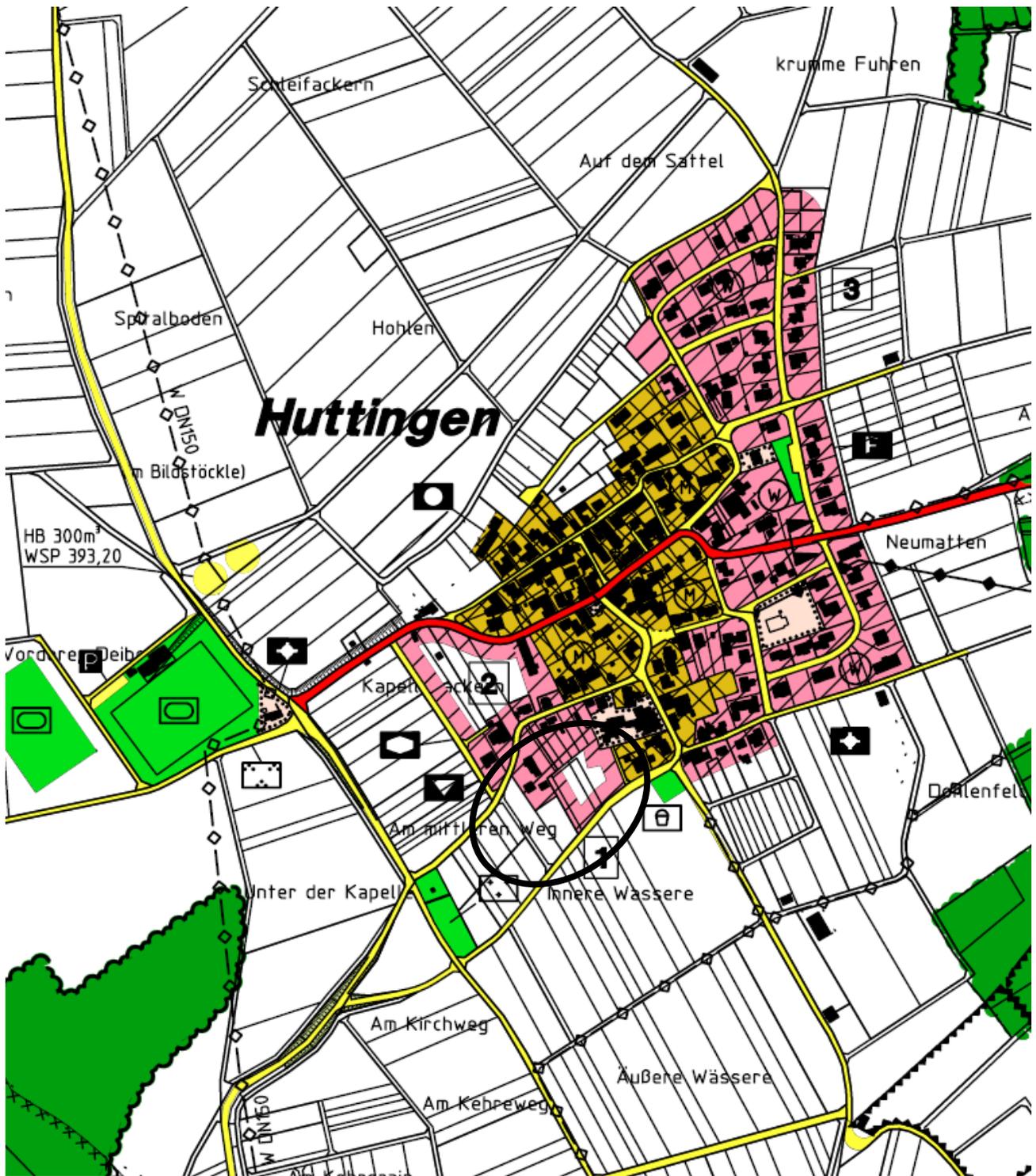
MEBS, T. & SCHMIDT, D. : Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

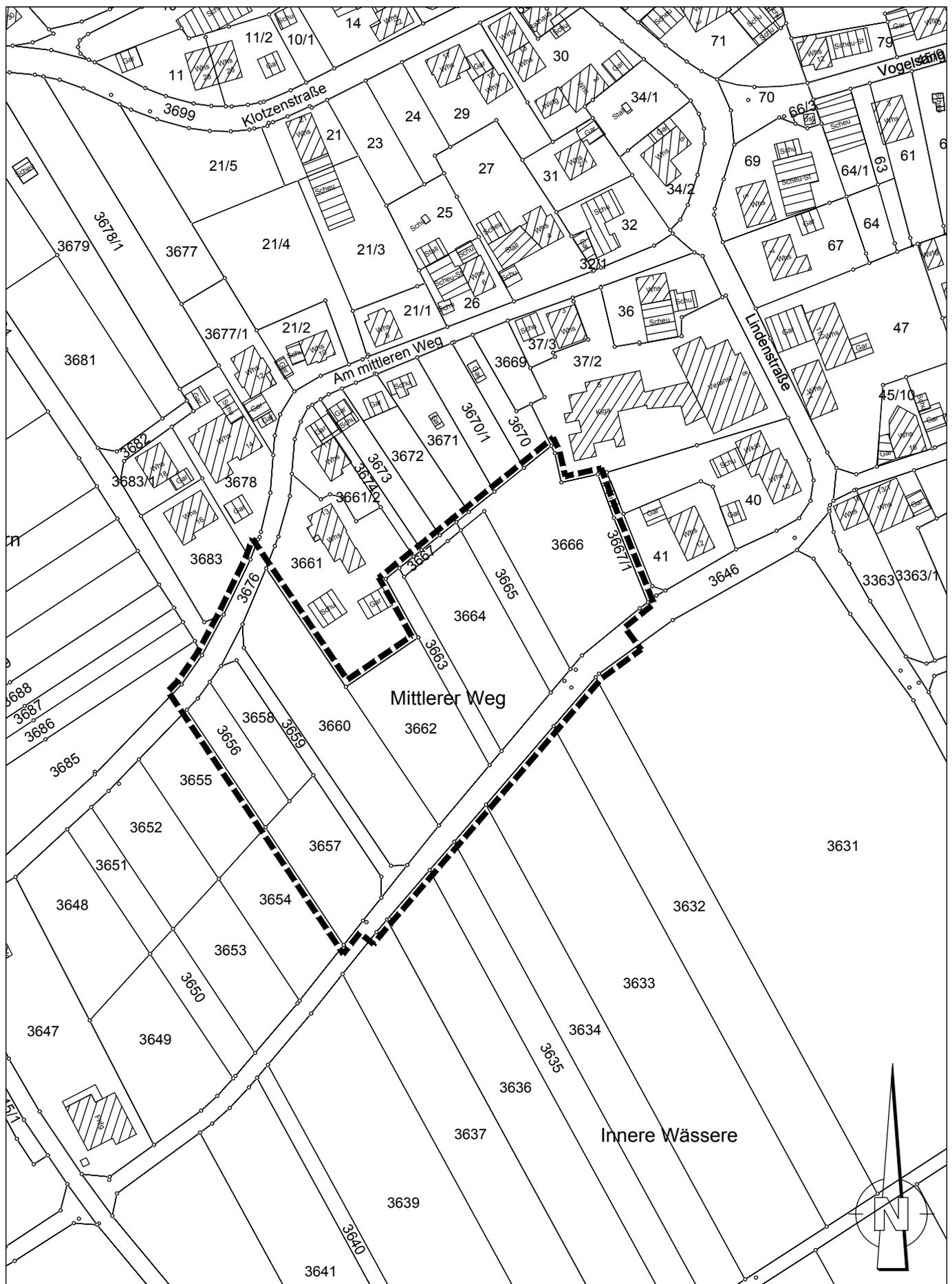
TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992

Ö:KONZEPT - CONSULTING FÜR WALD UND OFFENLAND : Managementplan für das FFH-Gebiet 8311-342 „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ und das Vogelschutzgebiet 8211-401 „Rheinniederung Haltingen – Neuenburg mit Vorbergzone“ 29.11.2013



○ Lage des Planbereiches



Gemeinde Efringen-Kirchen

Bebauungsplan

Abgrenzungsplan

Gemarkung Huttingen

Mittlerer Weg

GEOplan



Planstand: 26.02.2018

Größe: 21,0 x 29,7 gez: sc

Layout: Abgrenz PDF Proj.Nr.: B 1515

Maßstab:
1:1500

Unterschrift:



- Legende**
- Lebensräume mit hoher Bedeutung
 - Einzelbäume
 - Lebensräume mit geringer bis mittlerer Bedeutung**
 - Zierrassen
 - Fettweide ruderalisiert
 - Lebensräume mit geringer Bedeutung**
 - Acker
 - Beerenstrauchkultur
 - Grasweg
 - Feldgarten
 - Defizitbereiche**
 - Straße, Fußgängerwege
 - Eingriffe**
 - Grenze Plangebiet
 - geplante Verkehrsflächen
 - geplante Grünflächen
 - geplante Baufenster
 - geplante Grundstücksgrenzen
 - geplante Nutzungsgrenze
 - geplante Nebenflächen

Gemeinde Efringen-Kirchen
 Gemarkung Huttlingen
 Bebauungsplan "Mittlerer Weg"

Umweltbelange - Bestand

PLAN M 1:1.000

galaplan
 Galaplan Kunz
 Garten- und Landschaftsplanung
 Kuhhausstraße 3, 79674 Todtnauberg
 Tel. 07671/962870 Fax. 07671/962871

Stand 26.02.2018



Kapellenackern

Gemeinde Efringen-Kirchen
Gemarkung Huttingen

Bebauungsplan
Mittlerer Weg

Gestaltungsplan

Planstand: 26.02.2018	Gez: SC	Maßstab: 1:1000
Größe: 42,0 x 29,7	Proj.Nr.: B 1515	Unterschrift:
Layout: Gestalt PDF		

Büro Murg: Am Bühlacker 7, 79730 Murg-Niederhof, Tel.: 07763/91300, Fax.: 07763/91301

Büro Wehr: Lachenstraße 16, 79664 Wehr, Tel.: 07762/5208-55, Fax.: 07762/5208-23

www.geobueros.de
geoplan@geobueros.de

GEOplan Büro für Stadtplanung



Dipl.-Geograph/
freier Stadtplaner
Till O. Fleischer



Innere Wässere

